Der

Leibgedingsvertrag

nach dem

bayerischen Rechte seit Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich Spengler

Rechtspraktikant aus Würzburg.

Würzburg

Druck von Drescher & Reichart

1905.

Referent: Herr *Prof. Dr. E. Mayer.*

Litteratur.

Bayrischer Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches von 1861.
Becher, Rechtsrhein. bayer. Landescivilrecht.
Becher, Sammlung der Ausführungsgesetze zum B. G. B.
Becher, Materialien zum bayer. Ausf.-Ges., Abteilung IV u. V (citiert Bd. I), und zum Uebergangsges., Abt. VII.
Böhm-Klein, Kommentar z. bayer. Ausf.-Ges. z. B. G. B. (1901).
Buddeus in Weiske's Rechtslexikon Bd. I S. 518 ff. (1842).
Code civil, Deutsche Ausgabe von Erhard (1808).
Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756 mit Anmerkungen von Kreittmayr.
Cosack, Bürgerl. Recht (1901/1903).
Dernburg, Bürgerl. Recht (1904).
Dernburg, Preuss. Privatrecht (1875).
Fischer-Henle, Kommentar z. B. G. B. (1904).
Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht.
Fuchs, Grundbuchrecht (1902).
Gaede, Die rechtl. Natur des bäuerl. Gutüberlassungsvertrages; Greifswalder Dissertation 1896.
Gaupp-Stein, Kommentar z. Civilprozessordnung (1904).
Gengler, Deutsches Privatrecht (1892).
Gerber, Deutsches Privatrecht (1895).
Hänsel, Lehre von dem Auszuge oder der Leibzucht (1834).
Habicht, Die Einwirkung des B. G. B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse (1901).
Henle, Erläuterung des bayer. Hypothekengesetzes (1904).
Henle-Schneider, Kommentar z. bayer. Ausf.-Ges. und Uebergangsges. z. B. G. B. (1900).
Jaeckel, Kommentar z. Zwangsversteigerungsges. (1901).
Krause, Dissertationes circa iura et mores reservatorum rusticorum, praeprimis Misnensium, vulgo Auszug der Bauersleute (Vitemberg 1729).
Kuhlenbeck, Kommentar z. B. G. B. (1901).
Maenner, Recht der Grundstücke (1899).
Meikel, Bayer. Ausführungsgesetze (1901).
Mittermaier, Deutsches Privatrecht (1830 bezw. 1842).
Neumann, Kommentar z. B. G. B. (1903).
Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht (1903).
Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. IV u. VIII (1836/1849).
Planck, Kommentar z. B. G. B.
Preuss, Leibzucht, eine civilistische Studie (1862).
Puchta, Ueber die rechtliche Natur der bäuerl. Gutsabtretung überhaupt und mit Altenteilsbestellung besonders (1837).
Rehbein, Das B. G. B. mit Erläuterungen Bd. I und II (1899/1903).

Rössler, Ueber das Ausgedinge auf Bauerngütern (1842).
Roth-Becher, Bayer. Civilrecht (1897/98).
Runde, Chr. L., Lehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern (1805).
Runde, Chr. L., In der Zeitschrift für deutsches Recht u. s. w. Bd. VII S. 1 bis 35: „Ueber die erfrühte Erbfolge".
Schelhaas, Darstellung des Würzburger Landrechts (1856).
Sepp, Der Leibrentenvertrag nach dem B. G. B., eine civilistische Studie (1905).
Staudinger, Kommentar z. B. G. B. (1900).
Stobbe, Deutsches Privatrecht (1885).
Struckmann und Koch, Kommentar z. C. P. O. (1901).
Thurnau-Förster, Liegenschaftsrecht (1900/1903).
Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französ. Civilrechtes (1875).
Zachariae C. S., Liber quaestionum (1805).

Mugdan, Die gesamten Materialien z. B. G. B.
Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. 8.
Rehbein, Sammlung der Entscheidungen des preuss. Obertribunals. (cit.: Rehbein Entsch.).
J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuff. Arch.).
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Civilrechts (Gruchot, Beitr.).
Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Rechtspr.).
Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen (Bolze).
Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, welche zur Entscheidung des kgl. Obertribunals gelangt sind. (Strieth. Arch.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (R. G.).
Aeltere Sammlung der Entscheidungen des bayer. obersten Gerichtshofes in Civilsachen (Obst. Ger. [ä. S.]).
Neue Sammlung der Entscheidungen des bayer. obersten Landesgerichtes (Obst. Ldg. [n. S.]).
Zeitschrift für das Notariat und die freiw. Gerichtsbarkeit in Bayern, neue Folge (Not.-Zeitschr. n. F.).
Zeitschrift des Anwaltsvereines (Anw.-Zeitschr.).
Blätter für Rechtsanwendung (Bl. f. R.-A.).

Abkürzungen.

A. G. ohne weiteren Zusatz bedeutet: bayr. Ausf.-Ges. z. B. G. B.
Ue. G. ohne weiteren Zusatz bedeutet: bayr. Gesetz, Uebergangsvorschriften z. B. G. B. betr.
A. A. Prot. = Verhandlungen des Justizgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beil. Bd. XX Abt. II zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1898.
R. R. A. Prot. = Verhandlungen des Justizgesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte.

Inhalt.

§§ 1. Begriff des Leibgedinges.
§§ 2. Der Leibgedingsvertrag in der für Bayern in Betracht kommenden Gesetzgebung.
I. Die Gesetzgebung in der Zeit vor dem B. G. B.
II. Die gesetzlichen Grundlagen des neuen Rechtes.
§§ 3. Rechtliche Natur des Leibgedinges.
§§ 4. Form des Leibgedingsvertrages.
§§ 5. Inhalt, Umfang und Art der Leistungen.
§§ 6. Recht des Leibzüchters zur Aufnahme anderer Personen in seine Wohnung.
§§ 7. Erfüllungsort der Leistung.
§§ 8. Leistungszeit.
§§ 9. Nichterfüllung und Verzug des Pflichtigen.
§§ 10. Verjährung.
§§ 11. Umwandlung des Schuldinhaltes bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.
I. Conversion infolge besonderer Gründe, ohne Rücksicht auf Verschulden.
II. Conversion infolge Verschuldens.
III. Conversion bei Veräusserung des überlassenen Grundstückes.
§§ 12. Dingliche Sicherung des Leibgedinges nach Inkrafttreten des Grundbuchrechtes.
§§ 13. Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes.
§§ 14. Uebergangsvorschriften.
I. Obligatorisches Verhältnis.
II. Dingliches Verhältnis.
1. Sicherung der Leibgedingsrechte bis zur Anlegung des Grundbuches.
2. Umwandelung der für ein Leibgedinge bestehenden Hypotheken im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Grundbuchrechtes.
§§ 15. Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit der Leibgedingsrechte.
§§ 16. Niessbrauch am Leibgedinge.
§§ 17. Beendigung des Leibgedingsverhältnisses.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507206_0062

Der Leibgedingsvertrag.

§ 1.

Begriff des Leibgedinges.

I.

Bei dem seit der Reception des römischen Rechtes in der deutschen Gesetzgebung immer mehr sich geltend machenden Bestreben, in den Text der Gesetze nach Möglichkeit Definitionen der einzelnen Rechtsinstitute aufzunehmen, kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch für das hauptsächlich in bäuerlichen Kreisen häufig auftretende Leibgeding in den meisten Provinzialgesetzgebungen je nach der Art der darin gegebenen Regelung verschiedenartige Begriffsbestimmungen zu finden sind, wobei eine Reihe von Bezeichnungen hiefür vorkommen, welche meist vollkommen gleichbedeutend gebraucht werden, und wobei nicht selten auch pars pro toto gesetzt wird. Die gebräuchlichsten dieser Bezeichnungen sind: Leibgeding, Altenteil, Ausgeding, Austrag, Ausnahme, Auszug (diese Ausdrücke finden sich namentlich in Bayern), Altvaterrecht, Leibzucht, Vorbehalt, Brödung, Beisitz, reservatum rusticum, französ. la réserve.

Fast überall aber tritt gleichmässig in der Wissenschaft und Rechtsprechung die Unterscheidung zwischen eigentlichem und uneigentlichem Altenteil zu Tage. Im eigentlichen Sinne bedeutet der jeweils gewählte Ausdruck den Inbegriff derjenigen fortdauernden Leistungen, zu welchem der Uebernehmer eines bäuerlichen Gutes behufs lebenslänglicher Erhaltung, Versorgung und Verpflegung des Gutsübergebers sich verpflichtet [1]). Im uneigentlichen Sinne werden darunter die genannten Leistungen verstanden, wenn sie nicht an den Gutsübergeber selbst, sondern an Angehörige desselben zu

[1]) Vgl. Runde, Leibzucht, Teil I § 1 S. 3; Mittermaier § 199; Buddeus in Weiske's Rechtslexikon Bd. I S. 518 ff.

machen sind, und ausserdem dann, wenn sie nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu gewähren sind.

Als Entstehungsgründe werden dabei im früheren Rechte aufgeführt entweder Vertrag — was die Regel bildet — oder eine letztwillige Verfügung des Gutsübergebers, beim bäuerlichen Kolonatsverhältnisse [1]) wohl auch ein richterliches Erkenntnis [2]).

II.

Für das neue Recht seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich können jedoch nur noch die beiden erstgenannten Entstehungsgründe für das Leibgeding — wie das Institut im heutigen Rechte vornehmlich genannt ist — in Betracht kommen, und auch hier hat die Gesetzgebung eine besondere Regelung nur für das auf Vertrag beruhende Leibgeding (Art. 96 E. G. z. B. G. B.) für zweckmässig erachtet. In Bayern sind hiefür die Vorschriften der Art. 32 ff. A. G. massgebend.

Eine Begriffsbestimmung hat bei der berechtigten Zurückhaltung der neueren Gesetzgebung in Bezug auf Definitionen weder Art. 96 E. G. z. B. G. B. noch Art. 32 des bayr. A. G. gegeben. Die dem Art. 32 in Klammern beigesetzten Worte sind nicht Erläuterungen, sondern nur synonyme Redewendungen, welche in der Wissenschaft und Rechtsprechung bisher schon üblich waren (vgl. oben sub I.) [3]). Doch dürfte sich die im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1861 enthaltene Begriffsbestimmung mit nur geringen Abänderungen als zutreffend auch heute noch verwerten lassen. Art. 794 dieses Entwurfes lautet nämlich: „Leibgeding (Austrag, Auszug, Altenteil, Leibzucht) ist der Inbegriff der Nutzungsrechte und Leistungen, welche sich der Gutsübergeber bei der Gutsübergabe zu seinem Unterhalte auf Lebenszeit vorbehält oder von dem Uebernehmer ausbedingt [4])". Zunächst sind hier die Worte „zu seinem Unterhalte" zu eng gefasst, da der Gutsübergeber auch für seine Ehefrau und

---

[1]) Unter Kolonat versteht man das Besitzrecht derjenigen Bauern, welche zwar ein dingliches und erbliches Recht an ihrem Gute haben, aber durch gewisse gutsherrliche Gerechtsame von gleichfalls dinglicher Natur in dem Verfügungsrechte über die Substanz und in der Benutzung soweit beschränkt sind, als Verleihungsbriefe, Gesetze oder Gewohnheit es mit sich bringen. In den Partikularrechten hat man dafür die verschiedensten Benennungen z. B. Meierrecht, Erbpacht, Erbrecht, Erbzinsrecht, Erbleihe.

[2]) Vgl. hierüber Runde, Leibz. Teil II, §§ 13 ff., 23 ff. und 25.

[3]) So auch in den A. A. Prot. S. 117; Becher, Mat. Bd. I S. 348.

[4]) Vgl. hiezu die Definition, welche Kreittmayr in Anmerkung Nr. 4 zum bayr. Landrechte, Teil IV, Kap. 7, § 15 Nr. 4 gibt.

sonstige Familienangehörige (vgl. Art. 47 Abs. 1 und 2 A. G.) solche Nutzungen und Leistungen vorbehalten kann. Fernerhin ist es aber auch nach dem geltenden Rechte zweifellos zulässig, wenn auch nicht gerade häufig, dass das Leibgeding nicht bloss auf Lebenszeit des Berechtigten, sondern auch auf kürzere Zeitdauer bedungen wird (vgl. Art. 32 A. G., § 759 Abs. 1 B. G. B.).

Die aus dem Abschlusse eines solchen Leibgedingsvertrages sich ergebenden Verhältnisse sollen im folgenden den Gegenstand der Darstellung bilden.

§ 2.

Der Leibgedingsvertrag in der für Bayern in Betracht kommenden Gesetzgebung.

I.

Gesetzgebung in der Zeit vor dem B. G. B.

Wohl in keinem der heutigen deutschen Bundesstaaten war vor dem Erlasse des B. G. B. eine so grosse Anzahl von Partikular- und Statutarrechten in Geltung wie gerade in Bayern. Um eine Uebersicht über dieselben gewinnen zu können, teilt man Bayern gewöhnlich in drei grosse Rechtsgebiete ein, nach welcher Dreiteilung auch im Folgenden verfahren werden soll bei der Aufsuchung der in den einzelnen Landesteilen damals bestehenden Bestimmungen über den Leibgedingsvertrag, welche allerdings in nicht allzu grosser Anzahl aufzufinden sind.

1. Was zunächst den Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1756 — meist kurz „Bayr. Landrecht“ genannt — betrifft, dessen Herrschaft sich auf das weitaus grösste Gebiet erstreckte, so ist vor allem hervorzuheben, dass die im Teil I, Kap. 6, § 15 enthaltenen Bestimmungen über den Wittibsitz oder das Leibgeding sich auf ein ganz anderes Rechtsinstitut beziehen als den hier zu behandelnden Leibgedingsvertrag. Dieses unseres Institutes tut das genannte Gesetz nur ganz kurz Erwähnung im Teil IV, Kap. 7, § 15, Nr. 4, wo davon die Rede ist, dass „Austräge“, welche ohne Konsens des Grundherrn auf das Gut gelegt werden, nicht zu Recht bestehen. In den Anmerkungen von Kreittmayr zu dieser Gesetzesstelle wird in der Hauptsache hinsichtlich der Austräge verwiesen auf das bayrische Landrecht von 1616, wo sich eine eingehende Regelung derselben findet, und auf den hiezu von Baron Schmid verfassten Kommentar.

2. Als zweitgrösstes Rechtsgebiet im rechtsrheinischen Bayern kommt in Betracht das Geltungsgebiet des fränkischen

Rechtes und des teilweise geltenden preussischen Landrechtes. Nach den Angaben von Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, von Weber, Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte, und von Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht, sind in den fränkischen Gegenden ausser in einigen kleineren Statutarrechten insbesondere Vorschriften über den hier in Frage stehenden Vertrag enthalten in den Rechten von Würzburg und Bamberg, woraus sich entnehmen lässt, dass vornehmlich in diesen Gebieten das Institut des Leibgedinges eine weitere Verbreitung gefunden hat. Die meisten dieser Rechte regeln aber nur besondere Fälle, wie den Tod eines Mitberechtigten oder die Verheiratung des Leibzüchters.

Das preussische Landrecht dagegen hat im Teil I, Tit. 11, §§ 602 bis 605 lediglich Vorschriften getroffen über die gerichtliche Mitwirkung beim Abschlusse der Leibgedingsverträge, hat aber im übrigen die nähere Regelung den Provinzialgesetzen überlassen, die jedoch ihrerseits diese Lücke im Landesgesetze nicht ausgefüllt haben.

Soweit durch die Partikulargesetzgebungen im rechtsrheinischen Bayern Vorschriften für den Fall erlassen waren, dass das aus dem Leibgedingsvertrage sich ergebende Verhältnis auf dem überlassenen Grundstücke dinglich radiziert werden sollte, traten dieselben infolge des seit dem Jahre 1822 in dieser Hinsicht massgebenden bayrischen Hypothekengesetzes ausser Kraft.

3. Während also im rechtsrheinischen Bayern ein Zweifel weder über das Vorkommen des Leibgedingsvertrages überhaupt noch über das Vorhandensein gesetzlicher Regelung desselben besteht, kann das Gleiche nicht auch für die Pfalz behauptet werden. Wenn auch hier die Existenz solcher Verträge meist nicht in Frage gestellt wird, die nur unter anderen als den im rechtsrheinischen Bayern üblichen Namen auftreten, so wird doch vielfach geleugnet, dass diese Verträge von der Gesetzgebung irgendwie berührt worden seien. So wird auch in den Motiven[1]) zum bayrischen Ausführungsgesetze zum B. G. B. angenommen, dass dem bisherigen pfälzischen Rechte, d. i. dem Code civil, Vorschriften über den Leibgedingsvertrag gänzlich unbekannt seien. Richtig ist nun, dass der Code civil darüber keine Spezialvorschriften gegeben hat. Wenn aber gleichzeitig auch behauptet wird, die Vorschriften des Code civil über die Leibrente (Art. 1910 bis 1914, 1968 bis 1983, 530) seien auf den Begriff des Leibgedingsvertrages unanwendbar[2]), so ist

[1]) Motive S. 30; Becher, Mat. Bd. I S. 65.

[2]) So der Abg. Michel, A.A. Prot. S. 116; Becher, Mat. Bd. I S. 346; Böhm-Klein, S. 71, Fussnote 2.

dieser Ansicht entgegenzuhalten, dass es sich doch nach allgemeiner Anschauung beim Leibgedingsvertrage — wie ja auch jetzt Art. 32 A.G. durch die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über die Leibrente zu erkennen gibt — nur um eine besondere Art des Leibrentenvertrages handelt [1]), sodass die hiefür geltenden Grundsätze in Ermanglung von Sondervorschriften auch auf den engeren Begriff des Leibgedingsvertrages Anwendung finden müssen.

4. Eine gemeinsame Regelung des Leibgedingsvertrages sowohl für die Landesteile rechts des Rheines als auch für die Pfalz war vorgesehen in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1861, Artikel 794 bis 799. Dieser Entwurf, der sich ebenso wie das geltende Recht damit begnügte, Bestimmungen für diejenigen Fälle zu treffen, welche eine allgemeine Entscheidung zulassen und erfahrungsgemäss am meisten Streitigkeiten verursachen, ist jedoch nie in Kraft getreten.

Zum letztenmal vor dem Erlasse des B.G.B. hat sich die bayrische Gesetzgebung mit der Materie des Leibgedingsvertrages befasst in dem Gesetze vom 5. Mai 1890, betr. die Formen einiger Rechtsgeschäfte, welches u. a. alle in den einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften aufhob, die für Leibgedingsverträge gerichtliche Bestätigung erforderten.

II.

Die gesetzlichen Grundlagen des neuen Rechtes.

1. Nach Art. 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung ist für die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht die Zuständigkeit des Reiches begründet. Dieses aber kann zu Gunsten der Landesgesetzgebung von der Ausübung seiner Befugnis absehen, was es auch häufig tut und zwar insbesondere dann, wenn sich die Materie für die Landesgesetzgebung besser eignet. So hat denn das neue Recht des B.G.B. mit Rücksicht auf die verschiedenartige Gestaltung des Institutes des Leibgedingsvertrages je nach den Sitten und Gebräuchen der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten und Landesteile auch diese Materie der landesgesetzlichen Regelung überlassen durch die Bestimmung des Art. 96 E.G. z. B.G.B., welcher lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstückes in Verbindung

[1]) So auch der kgl. Staatsminister der Justiz Frhrr. von Leonrod, A.A. Prot. S. 115; Becher, Mat. Bd. I S. 346; vgl. auch Sepp, Leibrentenvertrag S. 35.

stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrage ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, dass nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden."

Was zunächst die Entstehung des Art. 96 E. G. z. B. G. B. anlangt, so entspricht derselbe im wesentlichen dem Art. 59 des I. Entwurfes. Abgesehen von redaktionellen Aenderungen ist in der zweiten Kommission nur das Wort „Gut" durch „Grundstück ersetzt worden, um nicht durch den ersteren Ausdruck das Missverständnis aufkommen zu lassen, dass darunter, wenn auch nicht ein geschlossenes Hof- oder Landgut, so doch nur ein zusammenhängender Komplex landwirtschaftlicher Grundstücke von einer solchen Grösse zu verstehen sei, welcher den Unterhalt der Familie zu sichern im Stande ist[1]).

Hinsichtlich des Inhaltes des genannten Artikels ist von Bedeutung, dass der Landesgesetzgebung die Regelung des Leibgedingsvertrages nur in begrenztem Umfange überlassen ist, indem sie nämlich nur berechtigt ist zum Erlasse von Vorschriften hinsichtlich des Vertragsinhaltes und auch dies nur unter zwei Einschränkungen:

a) Vor allem muss es sich handeln um einen Vertrag, der mit der Ueberlassung eines Grundstückes in Verbindung steht. Damit ist nicht eine äusserliche Verbindung, etwa in einer Urkunde, was meist der Fall sein wird, gemeint, sondern es genügt ein innerer wirtschaftlicher Zusammenhang, sodass z. B. der Abschluss des Vertrages mit Rücksicht auf eine bereits erfolgte oder eine bevorstehende Grundstücksübereignung für erforderlich und ausreichend gehalten werden muss. Ob das Grundstück gross oder klein ist, ob es ein ländliches oder städtisches ist, ist gleichgültig[2]). Steht der Leibgedingsvertrag nicht mit der Ueberlassung eines Grundstückes in Verbindung, dann handelt es sich lediglich um einen nach den allgemeinen Normen des B. G. B. (z. B. §§ 759 ff. B. G. B.) zu beurteilenden Versorgungs- oder Verpfründungsvertrag, dessen Ordnung der Landesgesetzgebung nicht zusteht, und zwar selbst dann, wenn für den Berechtigten in der einen oder anderen Art (z. B. durch Hypothekerrichtung) Sicherheit bestellt oder zu bestellen versprochen ist[3]).

b) Eine zweite Beschränkung liegt darin, dass das Landesgesetz nur regeln darf das aus dem Vertrage sich ergebende

---

[1]) Vgl. Kommiss.-Prot. für die 2. Lesung S. 8874, 8875; Mugdan, Mat. Bd. I S. 165.

[2]) Mot. S. 187; Mugdan, Mat. Bd. I. S. 41.

[3]) Mot. S. 186 f.; Mugdan, Mat. Bd. I. S. 41.

Schuldverhältnis und auch dieses nur für den Fall, dass im Vertrage nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind. Soweit dieses der Fall ist, sind in erster Linie die Vertragsbestimmungen massgebend. Die Landesgesetzgebung kann also die Vertragsfreiheit auf diesem Gebiete nicht beschränken. Es handelt sich vielmehr infolge der vom Reichsrecht gesetzten Schranken nur um Erlassung von ergänzenden Dispositivvorschriften und Auslegungsregeln[1]). Die Ergänzung und Auslegung eines Leibgedingsvertrages hängt aber von den in den einzelnen Landesteilen verschiedenen Sitten und Gebräuchen der Bevölkerung und von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Die Landesgesetzgebung muss sich daher damit begnügen, Bestimmungen für allgemeine oder streitige Fälle zu treffen.

Bemerkt sei im übrigen, dass der Vorbehalt des Art. 96 E.G. z. B.G.B. sich lediglich auf die obligatorische Seite des Leibgedingsverhältnisses bezieht, nicht aber auf das Leibgeding als dingliche Belastung eines Grundstückes; als solche setzt sich dasselbe nach neuem Grundbuchrechte aus persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten zusammen und unterliegt dem Vorbehalte der Art. 113, 115 E.G. z. B.G.B.

Ueber die Möglichkeit des Erlasses landesgesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Form, in welcher der Leibgedingsvertrag abzuschliessen ist, s. u. § 4.

2. Von dem Vorbehalte des Art. 96 E.G. z. B.G.B. Gebrauch zu machen, erschien — wie auch vom bayrischen Landwirtschaftsrate einstimmig anerkannt wurde — in Bayern um deswillen geboten, weil der Leibgedingsvertrag eine häufige Erscheinung bei Ueberlassung von Grundstücken ist, und nicht selten zu Streitigkeiten Veranlassung gibt[2]); die bayrische Gesetzgebung hat den Erlass diesbezüglicher Vorschriften betätigt in den Artikeln 32 bis 48 des A.G. unter Anlehnung an das Muster im bayr. Entwurfe eines B.G.B. von 1861. Die genannten Artikel sind völlig im Sinne des reichsgesetzlichen Vorbehaltes gehalten, sodass dieselben erst an zweiter Stelle zur Anwendung kommen, d. h. wenn nicht im Vertrage selbst besondere Vereinbarungen getroffen sind. Artikel 32 A.G. fügt aber noch weiter ausdrücklich hinzu, dass die daselbst

[1]) Mot. z. E.G. z. B.G.B. S. 186 f.; Mugdan, Mat. Bd. I S. 41; Mot. z. A.G. S. 30, Becher, Mat. Bd. I S. 66; A.A. Prot. S. 115, Becher, Mat. Bd. I S. 345; Staudinger zu Art. 96 E.G. z. B.G.B.; Henle-Schneider, Vorbem. zu Art. 32 ff. A.G.; R.G. Bd. 54 S. 110; a. M. Oertmann, S. 512.

[2]) Das Bedürfnis von Vorschriften für den Leibgedingsvertrag wurde auch auf der Dresdener Konferenz (für das Obligationenrecht) namentlich für Süddeutschland anerkannt; vergl. auch Mot. S. 30; Becher, Mat. Bd. I S. 65.

gegebenen Bestimmungen über den Leibgedingsvertrag nur neben den Vorschriften des B. G. B. über die Leibrente in Betracht kommen sollen; daraus ergibt sich, dass weder den Vorschriften des A. G. noch denen des B. G. B. grundsätzlich der Vorrang gebührt. Im Falle eines Widerspruchs würden also die allgemeinen Auslegungsregeln heranzuziehen sein, nach denen im Zweifelsfalle die Sondernorm für ihren Geltungsbereich die allgemeine Norm zurückdrängt. Insofern gehen also die Art. 32 ff. A. G. den §§ 759 ff. B. G. B. trotz grundsätzlicher Gleichstellung vor.

In Kraft getreten sind die diesbezüglichen bayerischen Ausführungsbestimmungen gleichzeitig mit dem B. G. B., jedoch nur für die in der Zeit nach dem 1. Januar 1900 abzuschliessenden Leibgedingsverträge. Sie verfolgen hiebei namentlich den Zweck, präventiv zu wirken, indem sie den beim Abschlusse der Verträge fast immer mitwirkenden Notaren als Fingerzeig dafür dienen sollen, nach welchen Richtungen der Wille der Parteien hauptsächlich zu erforschen ist, damit künftige Streitigkeiten vermieden werden.

Hinsichtlich der Uebergangszeit s. u. § 14, I.

§ 3.

Rechtliche Natur des Leibgedinges.

I.

Wenn man die Frage nach der rechtlichen Natur des Leibgedinges aufwirft, so handelt es sich dabei in erster Linie darum, inwieferne dasselbe als ein einheitliches Recht oder als eine Mehrheit von selbständigen Forderungen aufzufassen ist.

Die Entscheidung dieser Frage lässt sich nicht so allgemein durchführen, sondern nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelfalles. Wird nämlich der Inhalt des Leibgedinges, wie es meistens der Fall ist, von einer Reihe verschiedenartiger Leistungen gebildet, so ist zunächst gerade wegen dieser Mannigfaltigkeit und Verschiedenart, infolge deren sich die Leistungen nicht unter einem gemeinsamen rechtlichen Gesichtspunkte zusammenfassen lassen, die Annahme begründet, dass die vertragsmässige Bestellung eines Leibgedinges nicht die Begründung eines zeitlich begrenzten einheitlichen Rechtes [1]), sondern die einer Mehrheit von selbständigen Einzelforderungen (auf Gewährung einer Wohnung, auf wiederkehrende

[1]) A. M. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. III S. 601.

Leistungen u. s. w.) bedeutet, die nur durch ihre gemeinsame wirtschaftliche Zweckbeziehung — Zweck ist die Sicherung der Existenz des Leibzüchters — ein einigendes Band erhalten. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Entstehungsgrund für diese Forderungen der gleiche ist; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass aus ein und demselben Rechtsgrunde mehrere selbständige Ansprüche entspringen. Im übrigen entspricht dieser Auffassung auch die verschiedene Art der dinglichen Sicherung der einzelnen Forderungen (vergl. Art. 41 A. G.).

Nicht wohl zu leugnen ist aber, dass jedem dieser in sich völlig abgeschlossenen Forderungsrechte, insoweit sie auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind[1]), der Charakter eines einheitlichen Rechtes zukommt, d. h. dass durch den einen Leibgedingsvertrag sämtliche Ansprüche auf die einzelnen Teilleistungen auf einmal zur Entstehung gelangen. Denn es entspricht dem Wesen des Leibgedinges, dass das Bezugsrecht des Leibzüchters auf die an jedem Termine sich wiederholende Leistung nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhange mit den übrigen Leistungen der betreffenden Gattung begründet wird. Die einzelne Leistung soll eben eine Quote der auf Grund des einheitlichen Forderungsrechtes geschuldeten ganzen Leistung darstellen, soll nur das Mittel sein für den Leibgedinggeber, um seiner einheitlichen Verpflichtung für einen gewissen Zeitabschnitt Genüge zu leisten[2]).

II.

In zweiter Linie ist noch die Frage zu prüfen, ob der Leibgedingsvertrag schon ipso iure ein dingliches d. h. jedem Eigentümer des überlassenen Grundstückes gegenüber wirksames Recht oder nur einen persönlichen Anspruch gegen den Besteller des Leibgedinges begründet.

Diese Frage wurde im gemeinen Rechte nach der in Theorie und Praxis überwiegenden Ansicht dahin beantwortet, dass die Leibzucht schon durch einfachen Vertrag als Reallast entstehe, wobei häufig auch den einzelnen Leistungen eine dingliche Natur zugesprochen wurde[3]). Die in Bayern für

[1]) Für Forderungen, deren Gegenstand nur eine einmalige Leistung ist, die einen dauernden Zustand herbeiführt, ist diese Darlegung belanglos.

[2]) Ueber den Fall, dass lediglich gewisse in bestimmten Zeitabschnitten regelmässig wiederkehrende Leistungen von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, i. e. eine Leibrente den Gegenstand des Leibgedinges bilden, vergl. Sepp, Leibrentenvertrag S. 57 ff.

[3]) So Runde, Leibz. Teil II §§ 33 ff. und in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. VII S. 24 f., Pfeiffer, Prakt. Ausführungen Bd. IV S. 139 f., Bd. VIII S. 309 ff.; Buddeus in Weiske's Rechtslex. S. 530, Hänsel § 1 Note 3, § 3 Note 4, § 4 Note 7 u. § 14 (S. 131 ff.); R. G. Bd. 8 S. 188 f. Bd. 27 S. 231; Seuff. Arch. Bd. 30 Nr. 159, Bd. 35 Nr. 47, Bd. 46 Nr. 207, Bd. 48 Nr. 190.

die Landesteile rechts des Rheines herrschende Rechtsübung dagegen nahm, soweit es sich nicht um die Gewährung einer Wohnung oder die Benutzung eines Grundstückes handelte, lediglich eine persönliche Verbindlichkeit des Gutsübernehmers an und gestattete mit Rücksicht auf die §§ 99, 137 des Hyp.-Ges.[1]) die Eintragung einer Hypothek[2]).

Im Einklange mit der bisherigen bayerischen Rechtsauffassung steht auch die Ansicht des neuen bayerischen Rechtes, wie sie niedergelegt ist sowohl in der Rechtsprechung als auch im bayr. Ausführungsgesetze. Darnach steht als unzweifelhaft fest, dass die Grundlage des Rechtsverhältnisses ein obligatorischer Leibgedingsvertrag ist, der eingegangen ist gelegentlich der Uebertragung eines meist landwirtschaftlichen Grundstückes und zwar in der Weise, dass der Uebernehmer sich dem Ueberlassenden gegenüber zu einer Reihe gewisser Leistungen verpflichtet. Für diese an sich also obligatorischen Berechtigungen des Leibzüchters besteht aber die Möglichkeit — ohne dass es dem Verhältnisse wesentlich wäre, — dass sie auf Verlangen des Berechtigten verwandelt werden in dingliche Rechte. (Vgl. auch Hyp.-Ges. § 11 in der Fassung vom 20. Dez. 1903; Art. 41 A. G.). Diese Sicherheitsgewährung durch Bestellung von Rechten an dem überlassenen Grundstücke entspricht sowohl dem Zwecke des Rechtsverhältnisses als auch der allgemeinen Uebung[3]). Denn das Leibgedinge soll dem abtretenden, gewöhnlich auf dem Gute verbleibenden Altsitzer den Lebensunterhalt bis zu seinem Tode sichern, welchem Zwecke eben nur dann vollkommen genügt wird, wenn die dingliche Radizierung auf dem Grundstücke erfolgt.

Mit Aufstellung dieser Grundsätze wird gleichzeitig die von Henle-Schneider[4]) noch heute vertretene Ansicht zurückgewiesen, dass die dingliche Natur der einzelnen selbständigen Forderungsrechte (vgl. oben sub I.) nunmehr zweifellos feststehe; denn Art. 41 A. G. gibt den Leibgedingsrechten nicht ipso iure dingliche Eigenschaft, wozu die Landesgesetzgebung nach Art. 96 E. G. z. B. G. B. gar nicht befugt sein würde, sondern räumt dem Leibgedingsberechtigten nur das Recht ein, die Bestellung dinglicher Rechte zu verlangen. Ist nun aber diese dingliche Sicherstellung tatsächlich erfolgt,

[1]) Diese Paragraphen sind jetzt aufgehoben durch Gesetz vom 20. Dez. 1903.
[2]) Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 191, Bd. 12 S. 14, Bd. 18 S. 198, Bd. 25 S. 21 und S. 397, Bd. 29 S. 335, Bd. 32 S. 49, Bd. 36 S. 248; Anw. Zeitschr. Bd. 10 S. 47; Seuff. Arch. Bd. 9 Nr. 197; Obst. Ldg. (n. S.) Bd. 2 S. 446 f.
[3]) Mot. S. 31; Becher, Mat. Bd. I S. 68.
[4]) Henle-Schneider, S. 72 Note 5.

dann allerdings kommt sogar den einzelnen Reichnissen (z. B. den Reallastzielern) ein dinglicher Charakter zu [1]).

§ 4.

Form des Leibgedingsvertrages.

Nach Art. 32 A.G. haben, wie oben dargelegt, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen die Vorschriften der Art. 33 ff. A.G. nur Geltung für das aus dem Vertrage sich ergebende Schuldverhältnis. Damit befindet sich das bayr. Recht im Einklange mit Art. 96 E.G. z. B.G.B., welcher der Landesgesetzgebung nur die Möglichkeit lässt, Vorschriften über den Vertragsinhalt und dessen Wirkungen zu erlassen, der aber keinen Vorbehalt in sich begreift, wonach die Landesgesetzgebung befugt wäre, auch über die Voraussetzungen des Zustandekommens des Leibgedingsvertrages zu befinden. Daher ist die Landesgesetzgebung insbesondere auch nicht ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Vertrages zu treffen [2]), weshalb die bayrische Gesetzgebung über diesen Gegenstand auch keine Regelung gebracht hat.

Somit richtet sich die Form des Leibgedingsvertrages, da derselbe in Bayern gesetzlich als eine Unterart des Leibrentenvertrages anerkannt ist, zunächst nach der allgemeinen Vorschrift des § 761 B.G.B., wonach zur Gültigkeit der das Leibgeding betreffenden Vereinbarung schriftliche Erteilung des Versprechens (§ 126 B.G.B.) erforderlich ist [3]). So liegt die Sache aber nur dann, wenn der Gutsüberlassungsvertrag selbständig ohne Rücksicht auf den Leibgedingsvertrag, dieser aber nur mit Rücksicht auf den ersteren geschlossen wird.

Bildet dagegen das Leibgedingsversprechen nach dem Willen der Beteiligten einen integrierenden Bestandteil des Gutsüberlassungsvertrages, sodass letzterer ohne das erstere überhaupt nicht abgeschlossen würde, wobei meist auch eine äusserliche Verbindung in ein und derselben Urkunde erfolgt, so kommt § 313 B.G.B. zur Anwendung, welcher gerichtliche oder notarielle — in Bayern nur notarielle (Art. 141 E.G. z. B.G.B., Art. 15 A.G. z. G.V.G. in der Fassung des Art 167 A.G. z. B.G.B., Art. 1 Not.-Ges.) — Beurkundung erfordert. Denn § 313 B.G.B. schreibt nicht nur für das Versprechen der Eigentumsübertragung, sondern für den ganzen Vertrag die besondere Form vor [4]).

---

[1]) Vergl. auch Obst. Ldg. (n. S.) Bd. 4 S. 160; Bl. f. R.A. Bd. 69 S. 422.
[2]) Vergl. auch A.A. Prot. S. 115—117; Becher, Mat. Bd. I S. 346—348.
[3]) Vgl. dagegen für Preussen Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. III S. 600.
[4]) R.G. Bd. 51 S. 179; Seuff. Arch. Bd. 58 Nr. 2.

Durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gemäss § 313 B.G.B. wird aber nach § 126 Abs. 3 B.G.B. die schriftliche Form, welche durch § 761 B.G.B. für das Leibgedingsversprechen bestimmt ist, nur ersetzt. Daraus folgt, dass die nach § 313 Satz 2 B.G.B. eintretende Heilung des formlos geschlossenen Grundstücksveräusserungsvertrages durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche sich nicht auch auf das in diesem formlosen Vertrage enthaltene, blos mündlich abgegebene Leibgedingsversprechen erstreckt. Dieses wäre vielmehr wegen Formmangels ungültig und würde sogar als integrierender Bestandteil des Ueberlassungsvertrages nach § 139 B.G.B. die Ungültigkeit des ganzen Vertrages trotz erfolgter Auflassung und Eintragung zur Folge haben[1]). Ist dagegen unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich des Grundstücksveräusserungsvertrages das Leibgedingsversprechen schriftlich abgefasst, so ist die für dasselbe vorgeschriebene Form gewahrt und steht der Konvaleszenz des ganzen Vertrages nach § 313 Satz 2 B.G.B. nichts entgegen[2]).

Praktisch werden derartige Fälle nur äusserst selten eintreten, da in Gemässheit des § 98 G.B.O. die bayerischen Grundbuchämter durch Art. 12 A.G. z. G.B.O. angewiesen sind, die Auflassungserklärung nur entgegenzunehmen und demgemäss die Eintragung nur zu bewirken, wenn die nach § 313 B.G.B. erforderliche Urkunde vorgelegt wird. Uebrigens wird regelmässig der auf Bestellung eines Leibgedinges und der auf Ueberlassung des Grundstückes gerichtete Wille gleichzeitig vor dem Notare erklärt werden, sodass die notarielle Verlautbarung sich gewöhnlich auf beide Erklärungen erstrecken wird.

§ 5.

Inhalt, Umfang und Art der Leistungen.

I.

Inhalt der Leistungen.

Gegenstand des Leibgedinges können in subjektiver Hinsicht alle gesetzlich zulässigen Rechte sein, durch welche der Zweck desselben, den Auszügler mit allem zu versorgen, dessen er zu seines Lebens Notdurft bedarf, nur immer erreicht werden kann. Man kann diese Rechte in zwei Hauptklassen einteilen.

---

[1]) Jurist. Wochenschrift, 34. Jahrg. (1905) S. 66.
[2]) Vgl. hiezu auch Gruchot, Beitr. 41. Jahrg. (1897) S. 303.

Die eine Klasse wird gebildet von den unmittelbaren Nutzungsrechten des Leibzüchters, welche in der Regel im Genusse einer Wohnung bestehen — sei es, dass eine abgesonderte „Leibzuchtskathe“ oder nur die Mitbenutzung der Wohnung des Verpflichteten zu gewähren ist — oder in der Benutzung gewisser Grundstücke oder Grundstücksteile, deren Bebauung eventuell der Leibzüchter selbst übernimmt, wozu ihm regelmässig auch der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus- und Hofinventars eingeräumt wird.

Die zweite Klasse umfasst die Rechte auf wiederkehrende Leistungen aller Art. Diese können entweder in einem dare oder in einem facere des Verpflichteten bestehen (§ 241 B. G. B.), können aber — wie z. B. „Verpflegung“, Beköstigung des Auszüglers — auch gemischter Natur sein. Ausser den eben genannten Verpflichtungen des Gutsübernehmers kommen hier hauptsächlich in Betracht die Lieferung von einzelnen Unterhaltsreichnissen für die Person des Berechtigten (Fleisch, Obst, Feldfrüchte, Heizmaterial, Kleider u. s. w.) oder die Lieferung von Naturalien für dessen selbständige Wirtschaft auf dem überlassenen Gute [insbesondere Anbaufrüchte, Futter für den Viehbestand des Auszüglers [1])]; seltener besteht die Verpflichtung des Gutsübernehmers einzig und allein in der Leistung einer fest bestimmten Geldrente, eine solche wird vielmehr gewöhnlich neben den übrigen Reichnissen als Zehrpfennig, Taschengeld ausbedungen. Vielfach werden endlich auch gewisse Dienstleistungen versprochen, was vornehmlich dann auftritt, wenn sich der Auszügler eigene Ländereien des Gutes zur Benutzung vorbehalten hat, deren Bebauung und übrige Bewirtschaftung aber dem Uebernehmer obliegt.

II.

Umfang der Leistungen.

Schon sehr früh hat man erkannt, dass die ungünstige Lage des Bauernstandes einen ihrer Hauptgründe in der Zersplitterung und Verschuldung des Grund und Bodens habe, zu welch letzterer nicht zum mindesten die stetige Belastung mit Leibgedingen beitrug, und hat mit Rücksicht darauf häufig bei Teilung des Bauerngutes die Bestellung einer Leibzucht überhaupt verboten, im übrigen aber eine feste Verschuldungsgrenze für Bauerngüter aufgestellt. Zum Zwecke der Ueberwachung der Innehaltung dieser Bestimmungen wurde dann meist für die Leibgedingsverträge eine bestimmte Form des Abschlusses

[1]) Vergl. Seuff. Arch. Bd. 3 Nr. 88.

verlangt, als welche vornehmlich die richterliche Bestätigung gewählt wurde. Gegenstand der richterlichen Untersuchung sollte hierbei die Qualität des alten und neuen Gutsbesitzers sein, insbesondere aber sollte die Hauptaufgabe des Richters darin bestehen, strenge darauf zu achten, dass nicht die Grösse des Leibgedinges die Leistungsfähigkeit des Gutes übersteige.

Dieser Grundsatz des Erfordernisses der richterlichen Bestätigung ist jedoch in der neueren Gesetzgebung allgemein aufgehoben worden[1]), wodurch die Bestimmung des Umfanges des Auszuges wieder völlig der freien Vereinbarung der Kontrahenten überlassen wurde. Jedoch dürfte auch heute noch zu beachten sein, dass sich die Grösse des Auszuges nach Herkommen und Ortsgebrauch unter Berücksichtigung einerseits der Kräfte des Gutes und andererseits der Bedürfnisse des Altsitzers zu richten hat. Die eine der Leistungsfähigkeit des Gutes im Verhältnis zu seinem Werte nach Bestellung der Leibzucht nicht entsprechende übermässige Höhe der Leistungen festsetzende Vereinbarung dürfte aber wohl auch nach den Grundsätzen des geltenden Rechtes unter den Gesichtspunkt des Verstosses gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.) fallen und daher nichtig sein.

III.

Art der Leistung.

Im allgemeinen gelten für die Art, in welcher die zu einem Leibgedinge gehörigen Leistungen zu bewirken sind, dieselben Grundsätze, wie sie das B.G.B. auch sonst für die Erfüllung von Verträgen aufgestellt hat. Da jedoch ganz besonders beim Institute des Leibgedinges gewisse Eigentümlichkeiten in die Erscheinung treten, bei denen die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. teilweise ein unbilliges Resultat ergeben würde, die Leibgedingsverträge aber häufig nur eine Aufzählung der einzelnen Leistungen enthalten ohne genaue Bestimmung, in welcher Weise dieselben ihre Erfüllung finden sollen, so hat die bayrische Gesetzgebung im Ausführungsgesetze für diejenigen Fälle, über welche in Wissenschaft und Praxis bisher am meisten Meinungsverschiedenheiten bestanden, eine Anzahl von Auslegungsregeln gegeben.

1. So hätte nach § 243 Abs. 1 B.G.B., wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten. Soweit es sich nun beim Leibgedingsvertrage ganz allgemein um die Leistung von Sachen

[1]) In Bayern durch Gesetz vom 5. Mai 1890.

einer bestimmten Gattung handelt, ist die angezogene Vorschrift auch hierauf anwendbar. Dagegen macht das Ausf.-Gesetz in Art. 34 hievon dann eine Ausnahme, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse von der Gattung derjenigen zu liefern hat, welche auf dem übergebenen Grundstücke gewonnen werden: in diesem Falle soll nämlich als der Absicht der Parteien entsprechend angenommen werden, dass der Berechtigte nur Anspruch habe auf den Bezug von Erzeugnissen mittlerer Art und Güte derjenigen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung erzielt werden. Der Berechtigte kann daher einerseits verlangen, dass ihm die Leistung in dieser Weise gemacht werde, auch wenn die auf dem Grundstücke gewonnenen Früchte von besserer Beschaffenheit sind als eine Marktware der betreffenden Gattung von mittlerer Art und Güte; er muss aber andererseits sich auch damit begnügen, wenn der Wert der Grundstückserzeugnisse mittlerer Art und Güte den einer gleichartigen Marktware von derselben Beschaffenheit nicht erreicht. Diese Bestimmung trifft den Verpflichteten besonders schwer in den Jahren, in welchen zwar eine gute Qualität von Früchten, jedoch nur eine geringe Menge derselben erzielt wird; denn unter solchen Umständen ist der Wert der Leistung unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen ein wesentlich höherer im Vergleiche zur Durchschnittsernte in anderen Jahren, weil dem Verpflichteten kein gesetzlicher Anspruch auf einen Nachlass an der Leistung bei Misswachs eingeräumt ist[1]). Das Gesetz stellte sich eben hier auf den Standpunkt, dass die Jahre reicher Ernte denen einer Missernte so ziemlich gleichkommen und dadurch sich eine Ausgleichung vollzieht.

2. Eine besondere Auslegungsregel glaubte die Gesetzgebung weiterhin bezüglich der Lastentragung in dem Falle geben zu müssen, wenn dem Berechtigten im Vertrage schlechthin ein abgesonderter Teil eines Grundstückes, insbesondere ein auf diesem befindliches Gebäude zur Benutzung überlassen ist.

Wenn auch hier keine allgemeine Notwendigkeit dafür besteht, dass ein solches Nutzungsrecht dinglich gesichert wird, — was übrigens praktisch fast immer geschieht —, sondern im gesetzlichen Regelfalle eine lediglich obligatorische Verpflichtung zur Gewährung des Nutzungsrechtes vorliegt, so ist gleichwohl nicht zu leugnen, dass es sich hier um ähnliche Verhältnisse handelt, wie sie beim Niessbrauche im B. G. B. ihre Regelung gefunden haben. Dieser Ansicht ist auch das

[1]) Vgl. dagegen für das frühere Recht Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 253.

Ausführungsgesetz, weshalb es, um die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Niessbrauch auszuschliessen, im Gegensatze zu diesem in Art. 36 ausdrücklich hervorhebt, dass der Berechtigte im vorerwähnten Falle die auf den vorbehaltenen Teil des Grundstückes treffenden Lasten nicht zu tragen hat, sondern die Gewährung des lastenfreien Gebrauches beanspruchen kann.

Diese Normierung in Art. 36 A.G. äussert aber Wirkungen nur für das innere Verhältnis d. h. für das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber Dritten gegenüber. Daher ist z. B. der Staat wegen der auf dem abgesonderten Teile des Grundstückes lastenden Grundsteuer nicht etwa blos an den Verpflichteten verwiesen, sondern kann auch den Berechtigten, und zwar auch primär in Anspruch nehmen, der aber dann seinerseits gegen den Gutsübernehmer auf Grund des Art. 36 A.G. den Anspruch auf Ersatz seiner Verwendungen hat.

Endlich ist noch zu beachten, dass das Gesetz zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Lasten keinen Unterschied macht; es fallen daher diese beiden Arten von Lasten gegenüber dem Berechtigten dem Verpflichteten zu.

3. Eine besonders umfassende Regelung hat die Frage der Wohnungsgewährung gefunden, da man die Notwendigkeit erkannte, hier für den Fall ungenügender Fassung des Vertrages einzugreifen, weil gerade diese Verhältnisse am häufigsten Zwistigkeiten und Unzuträglichkeiten aufkommen lassen.

In Betracht kommen die Art 37 und 38 A.G. Darnach sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der Fall, wo dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zur ausschliesslichen Benutzung zu gewähren ist (Art. 37, 38 Abs. 1 A.G.). Hier sind ähnliche Bestimmungen getroffen, wie sie das B.G.B. über die Miete enthält. Nach Art. 37 Abs. 1 A.G., welcher sich an Art. 882 Abs. 1 des Dresdener Entwurfes anschliesst, ist nämlich die für den Berechtigten bedungene abgesonderte Wohnung diesem in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer des Verhältnisses vom Verpflichteten auch in diesem Zustande zu erhalten[1]). Eine solche Vorschrift war notwendig, um die für das Leibgeding sich nicht eignende Schlussfolgerung aus den §§ 1093 Abs. 1 mit 1041 B.G.B. abzuschneiden, wonach beim Wohnungsrecht (als einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) die gewöhnlichen Ausbesserungen durch den Berechtigten zu bewirken sind.

[1]) Vergl. auch Mot. S. 31; Becher, Mat. Bd. I S. 67.

Im übrigen handelt es sich besonders um die Frage, was überhaupt unter einer abgesonderten Wohnung zu verstehen ist. Nach den Verhandlungen des Justizgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten und daran anschliessend nach den Kommentatoren ist eine abgesonderte Wohnung eine solche, die im Verhältnisse zu derjenigen des Verpflichteten eine selbständige Wohnung darstellt. Es müssen also, wenn der Verpflichtete ebenfalls im Hause wohnt, mindestens zwei Wohnungen — wenn auch nicht gerade besondere Stockwerke — vorhanden sein [1]). Ist aber nur eine Wohnung da und hat der Austrägler nur das eine oder andere Gelass zur ausschliesslichen Verfügung, so hat er keine abgesonderte Wohnung, sondern wohnt mit dem Verpflichteten in der einen vorhandenen Wohnung (vgl. Art. 38 Abs. 2 A.G.): es dürfen eben die dem Berechtigten zustehenden Räume sich nicht nur als Bestandteil der Wohnung des Leibgedinggebers darstellen, damit von einer abgesonderten Wohnung die Rede sein kann. Die Gemeinschaftlichkeit von Keller und Boden- oder sonstigen Nebenräumen, welche nicht dem Wohnungszwecke im engeren Sinne dienen, lässt noch nicht den Schluss zu, dass die Zimmer des Berechtigten Bestandteil der Wohnung des Gutsübernehmers seien. Umsoweniger Gewicht ist zu legen auf die Gemeinschaftlichkeit des Brunnens.

Mit der bisherigen Rechtsprechung steht es in Uebereinstimmung [2]), dass Art. 37 Abs. 2 A.G. für den Fall einer zufälligen — einerlei, ob ganzen oder teilweisen — Zerstörung des Wohngebäudes dem Leibgedinggeber eine Verbindlichkeit dahin auferlegt, dass er die Wohnung in ihrem früheren Zustande wieder herzustellen hat, und zwar, wie noch hinzuzufügen ist, in einer den Umständen nach der Billigkeit entsprechenden Zeit. Diese Verbindlichkeit schränkt aber Satz 2 des Art. 37 Abs. 2 A.G. insoferne ein, als dem Berechtigten in solcher Weise Wohnung zu gewähren ist, wie es den Umständen nach der Billigkeit entspricht, wenn der das Gebäude betreffende Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Pflichtigen herbeigeführt hat, dass dem Letzteren die Wiederherstellung des Gebäudes nicht zugemutet werden kann. Eine so erhebliche Veränderung der Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen, erschien deshalb angezeigt, weil das Verlangen der vollen Leistung hier ungerechtfertigt wäre, da doch dem Gutsübergabevertrage die Absicht zu Grunde liegt, dass

---

[1]) Vgl. A.A. Prot. S. 123; Becher, Mat. Bd. I S. 360.

[2]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 2 Nr. 80, Bd. 5 Nr. 213, Bd. 17 Nr. 270, Bd. 23 Nr. 239; Gruchot, Beitr. 12. Jahrg. S. 443.

das überlassene Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit des Uebernehmers begründen soll, welche auch späterhin durch das Leibgeding keine Beeinträchtigung erleiden darf, die zum Ruine des Inhabers führen würde.

Unter Zufall ist vis maior, insbesondere der Fall eines unverschuldeten Brandes, einer verheerenden Ueberschwemmung, heftiger Orkane und dgl., zu verstehen. Mit Rücksicht auf den möglichen Eintritt speziell von Brandschäden ist dem Leibgedinggeber, einer weitverbreiteten Uebung entsprechend, die in Abs. 3 des Art. 37 A.G. bezeichnete Verpflichtung überbürdet, auf Verlangen des Berechtigten für das Gebäude Versicherung gegen Brandschaden zu nehmen. Kommt in solchem Falle die Brandversicherungssumme dem Bauwerte des Gebäudes gleich, so wird der Verpflichtete das Gebäude in dem früheren Zustande wieder aufbauen können; dabei kann der Leibzüchter etwaige seine Rechte nicht beeinträchtigende bauliche Aenderungen, die beim Neubaue empfehlenswert erscheinen, nicht verhindern. Ist nun aber das Gebäude wieder aufzurichten, so bestimmt Satz 3 des Art. 37 Abs. 2 A.G., dass der Leibgedingnehmer während des zur Wiederherstellung erforderlichen Zeitraumes sich mit einer anderweitigen, angemessenen Unterkunft begnügen muss. Ob er sich solchenfalls eine Verlegung seiner Wohnstätte vom Hofe weg gefallen lassen muss, entscheidet sich je nach Vorhandensein bezw. Fehlen geeigneter Räume auf dem Gute.

b) Den Gegenstand der Erörterung bildet weiterhin die Frage, wie es zu halten ist, wenn der Berechtigte lediglich das Recht der Mitbenutzung der Wohnung des Verpflichteten (sog. Herbergsrecht, Einsitz, Beisitz, Winkel im Hause) hat. Dieser Fall bietet weniger Schwierigkeiten, weshalb die Gesetzgebung von dem Erlasse von Auslegungsregeln hier abgesehen hat. Die Bedeutung dieses Verhältnisses in praxi aber dürfte wohl die grössere sein, da in der Mehrzahl der Fälle für den Berechtigten eine abgesonderte Wohnung nicht vorhanden sein, sondern derselbe die ihm vorbehaltene Stube für sich allein und im übrigen mit dem Gutsübernehmer dessen Wohnung benützen wird. Hier muss sich der Altsitzer zufrieden geben mit dem Zustande der Wohnung, in welchem sich dieselbe bei Abtretung des Gutes befand, bezw. mit dem Zustande, in welchem sich der Verpflichtete späterhin derselben bedient. Nur hinsichtlich der etwa zur alleinigen Verfügung stehenden Stube dürfte der Satz aufzustellen sein, dass die Instandhaltung einschliesslich der notwendigen Reparaturen dem Verpflichteten obliegt, und von diesem gemäss dem

Grundsatze von Treu und Glauben zu betätigen ist, unter dessen Herrschaft auch der Leibgedingsvertrag steht.

Ereignet sich nun hier eine durch Zufall erfolgende Zerstörung des Wohngebäudes, so ist als selbstverständlich anzunehmen, dass sich der Auszügler einer den Umständen entsprechenden Schmälerung des ihm zur Verfügung stehenden Wohnraumes fügen muss, wenn dieser nicht in der nämlichen Art und Weise, wie der zum zerstörten Hause gehörige wieder hergestellt werden kann[1]).

4. Für die Fälle, wo sich der Gutsübergeber schlechthin die Verpflegung, d. h. die volle Verpflegung ohne nähere Bestimmung ausbedingt, gibt Art. 39 A.G. Auslegungsregeln, welche aber dann nicht zur Anwendung kommen können, wenn bestimmte Leistungen vereinbart sind. Art. 32 des Entwurfes des A.G. bestimmte ursprünglich — in Nachbildung des § 1610 Abs. 2 B.G.B. — für derartige Fälle, dass der Verpflichtete den gesamten Lebensbedarf in standesmässiger und ortsüblicher Weise zu gewähren habe. Was nun im allgemeinen unter dem gesamten Lebensbedarfe zu verstehen sei, dass insbesondere nicht dazu gehören: Prozesskosten, ortsübliche Geschenke an Geistliche und Patenkinder u. dgl., wohl aber die vollständige Nahrung und auch die Krankheitskost, darüber war man sowohl im Justizgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abg. als auch in dem der Kammer der Reichsräte einig. Was jedoch die Frage anlangt, ob auch die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel unter dem gesamten Lebensbedarfe inbegriffen seien, so herrschte darüber Meinungsverschiedenheit. An und für sich dürfte diese Frage — wie auch der Ministerialkommissär Dr. von Jacubezky im Just.-Ges.-Ausschusse der Kammer der Abg. erklärte[2]) — ganz allgemein in bejahendem Sinne zu entscheiden sein. Doch ist hier speziell zu erwägen, dass diese Entscheidung in sachlicher Beziehung bei Leibgedingsverträgen manchmal Bedenken begegnen möchte; da es doch die Regel bildet, dass der Gutsübergeber entweder einen Teil seines sonstigen Vermögens zurückbehält, schon aus dem Grunde, um sich eine anständige Behandlung von Seite des Uebernehmers zu sichern, oder dass er sich wenigstens einen Notpfennig ausbedingt, so erscheint es unbillig, dem Verpflichteten in solchen Fällen noch die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel zu überbürden. Nicht zu übersehen ist allerdings auch der seltener vorkommende Fall, dass der Leibzüchter sein ganzes Vermögen hingibt gegen volle

[1]) Vgl. auch A.A. Prot. S. 121; Becher, Mat. Bd. I S. 356.
[2]) Vgl. A.A. Prot. S. 124; Becher, Mat. Bd. I S. 361.

Verpflegung; da hier die Gefahr besteht, dass dann der Auszügler im Falle der Erkrankung der Gemeinde zur Last fallen könnte, so erscheint mit Rücksicht darauf die Verpflichtung des Uebernehmers zur Tragung der in Frage stehenden Kosten als gerechtfertigt.

Während nun im früheren Rechte in dieser Beziehung der Richter unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles und der Ortsüblichkeit seine Entscheidung treffen konnte — was vielleicht das Richtigere gewesen sein dürfte, — da ihm die Gesetzgebung keine Anhaltspunkte hiefür gab, ist ihm diese Möglichkeit im geltenden Rechte benommen dadurch, dass in das Ausf.-Gesetz die Bestimmung Aufnahme fand [1]), dass die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel dem Berechtigten selbst zur Last fallen sollen (Art. 39 Satz 2 A.G.). Nachdem jedoch darin nur eine Auslegungsregel zu erblicken ist, welche nur im Zweifelsfalle Anwendung findet, nicht aber dann, wenn sich irgendwie aus den Umständen auf eine andere Absicht der Vertragschliessenden schliessen lässt, so dürfte der Richter aus diesem Gesichtspunkte heraus zu einem der Billigkeit entsprechenden Ergebnisse wenigstens in dem Falle kommen, wenn der Leibzüchter kein eigenes Vermögen mehr besitzt und völlig auf die bedungene Verpflegung angewiesen ist. Stehen vollends die Beteiligten im Eltern- und Kindesverhältnisse zu einander, so entfällt die Bedeutung des Art. 39 Satz 2 A.G. überhaupt, indem dann der Uebernehmer bereits nach § 1610 B.G.B. die oben erwähnten Kosten gegenüber dem vermögenslosen Elternteile zu tragen verpflichtet ist.

§ 6.

Recht des Leibzüchters zur Aufnahme anderer Personen in seine Wohnung.

Die Frage, inwieweit für den Leibzüchter die Möglichkeit besteht, auch anderen Personen seine Wohnräume zur Verfügung zu stellen, war im früheren Rechte viel umstritten [2]), weshalb die bayrische Gesetzgebung Veranlassung genommen hat, hierin für den Fall mangelnder Vertragsabmachungen in Art. 38 A.G. eine positive Entscheidung zu treffen. Das Gesetz geht dabei von der Unterscheidung aus, ob dem Leib-

[1]) A.A. Prot. S. 124 ff.; 548 ff.; 7. R.R.A. Prot.; Becher, Mat. Bd. 1 S. 361 ff., 954 ff., 818 f.

[2]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 1 Nr. 250, Bd. 13 Nr. 50 u. Nr. 145; Bd. 20 Nr. 236 u. Nr. 237, Bd. 21 Nr. 137 u. Nr. 138, Bd. 33 Nr. 145.

züchter eine abgesonderte Wohnung[1]) oder nur die Mitbenutzung der Wohnung des Verpflichteten zu gewähren ist, und findet mit Rücksicht darauf je nach dem Vorliegen des einen oder anderen Falles eine verschiedene Regelung.

1. Was zunächst den Fall anlangt, dass dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zur Benutzung überwiesen ist, so giebt Art. 38 Abs. 1 A.G. — dem § 1093 Abs. 2 B.G.B. zum Vorbilde gedient hat — dem Leibzüchter die Befugnis, schlechthin seine Familie sowie die zur standesmässigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

a) Unter Familie sind zunächst zweifellos der Ehegatte und die Kinder des Leibzüchters zur Zeit des Abschlusses des Auszugsvertrages inbegriffen[2]). Auf Grund des Absatz 2 des Art. 38 A.G. ist aber ferner ergänzend auf die Tendenz des Gesetzes zu schliessen, dass der Berechtigte — und zwar einerlei, sei er Mann oder Frau — auch das Recht haben solle, seine sämtlichen unehelichen Kinder und den erst nach Bestellung des Leibgedinges geheirateten Ehegatten in seine Wohnung aufzunehmen[3]), ja selbst die von diesem zugebrachten Kinder. Auch besteht keine Beschränkung des Aufnahmerechtes nur auf die noch unerzogenen, minderjährigen Kinder, soweit nicht der Vertrag ein Anderes festsetzt.

Die vorübergehende Aufnahme von Besuchsgästen ist zwar nicht unzulässig, weil hiedurch im Falle Abs. 1 der Verpflichtete im allgemeinen nicht benachteiligt wird; doch dürfte den Umständen nach hinsichtlich der Zahl der zu beherbergenden Personen und hinsichtlich der Dauer ihres Aufenthaltes gegebenenfalls der Grundsatz von Treu und Glauben in Betracht kommen.

Dagegen ist der Berechtigte nicht in der Lage, die ihm überlassene Wohnung irgendwelchen dritten Personen miet- oder pachtweise zu überlassen[4]).

b) Was die Aufnahme des standesgemässen Dienst- und des Verpflegungspersonals betrifft, so hat der Altsitzer in dieser Hinsicht auch da, wo er eine abgesonderte Wohnung innehat, kein freies Aufnahmerecht, sondern ist lediglich auf das Bedürfnis beschränkt.

2. Da, wo dem Altsitzer nur das Recht der Mitbenutzung

---

[1]) Ueber den Begriff einer abgesonderten Wohnung vgl. oben § 5, III, 3, a.
[2]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 51 Nr. 115.
[3]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 3 Nr. 89, Bd. 20 Nr. 238, Bd. 22 Nr. 59.
[4]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 23 Nr. 199, Bd. 32 Nr. 23, Bd. 31 Nr. 156.

der Wohnung des Verpflichteten eingeräumt ist, regelt sich das Aufnahmerecht des Ersteren folgendermassen:

a) Die unter 1, a ausgeführten Grundsätze erfahren hier durch Art. 38 Abs. 2 A.G. eine Modifikation insoferne, als die Aufnahmebefugnis des Berechtigten rücksichtlich seiner Familie dahin eingeschränkt ist, dass er die Unterkunft in der Austragswohnung nicht verlangen kann für die aus seinem Hausstande ausgeschiedenen Kinder, wobei es gleichgültig ist, ob sie schon zur Zeit der Vertragschliessung ausgeschieden waren oder erst später ausscheiden, und ebensowenig für diejenigen Personen, die erst durch eine nach dem Vertragsabschlusse eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkte erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt in die Familie eingetreten sind.

Hinsichtlich der Aufnahmemöglichkeit unehelicher Kinder einer berechtigten Mannsperson kann demgemäss kein Zweifel bestehen. Für die unehelichen Kinder einer leibzuchtsberechtigten Frauensperson aber, die durch das Gesetz nicht betroffen werden, ist zu unterscheiden:

aa) Die Beschränkung des Art. 38 Abs. 2 A.G. tritt nicht in Kraft — dies wird von keiner Seite bestritten — für die vor Entstehung des Mitbewohnungsrechtes unehelich geborenen Kinder. Denn bei ihnen bedarf es ja keines matrimonium subsequens und keiner Ehelichkeitserklärung, um ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zu verleihen (§ 1705 B.G.B.); sie treten also ipso iure in verwandtschaftliche Beziehung zur Mutter und damit auch in deren Hausstand.

bb) Ob jedoch der Ausschluss vom Teilnahmerecht an den der Berechtigten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten auch für die nachgeborenen d. h. erst nach Entstehung des Mitbewohnungsrechtes geborenen, unehelichen Kinder der Frauensperson zu gelten habe, darüber schweigen sich sowohl die Motive als auch die Protokolle zum A.G. aus. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn sich über diese Frage bald nach Erlass des Gesetzes verschiedene Meinungen in der Litteratur gebildet haben.

So glauben Henle-Schneider auch für die nachgeborenen unehelichen Kinder das Teilnahmerecht für begründet erachten zu müssen, was sie anscheinend aus dem unter aa) angeführten Grunde und dem Schweigen des Gesetzes erklären wollen.

Gegen diese Ansicht wendet sich aber mit Recht Oertmann in seinem bayerischen Landesprivatrechte, indem er eine derartige Anwendung des Gesetzes für viel

zu weitgehend hält und für eine unzulässige Buchstabenauslegung erklärt, welche dem Gesetzgeber die Absicht unterschiebe, er habe die unehelichen Kinder in dem in Frage stehenden Falle auf Kosten der ehelichen begünstigt sehen wollen. Dieser Rechtsanschauung ist auch beizutreten, wenn man die ratio legis in Erwägung bringt, welche dahin geht, bei den schon an sich enge zugeschnittenen Verhältnissen, wo der Berechtigten nur ein Mitbewohnungsrecht zuteil werden kann, die Ueberfüllung der Wohnung mit Bewohnern zu verhüten, da eine solche nur zu ungesunden Zuständen führen und Anlass zu fortwährenden Zwistigkeiten bieten würde. Wenn nun aber das Gesetz mit Rücksicht darauf bereits die in einer nach Abschluss des Vertrages eingegangenen Ehe geborenen ehelichen Kinder nicht teilnehmen lässt, so wäre es unbillig und gegen den Zweck des Gesetzes, wenn man dem Verpflichteten die Last aufbürden wollte, die nachgeborenen unehelichen Kinder in die gemeinsame Wohnung aufnehmen zu müssen.

Unter die nachgeborenen unehelichen Kinder in diesem Sinne wird übrigens ein Kind auch dann zu rechnen sein, wenn es zur Zeit des Abschlusses des Vertrages zwar bereits erzeugt, aber noch nicht geboren ist. Hier kann hinsichtlich der Möglichkeit seiner künftigen Rechtssubjektivität nur dann eine Rücksichtnahme Platz greifen, wenn die Frage der Mitbewohnungsberechtigung nicht ausdrücklich vertragsgemäss festgelegt ist, jedoch die Schwangerschaft der Frauensperson dem Leibgedinggeber im Momente des Vertragsabschlusses bekannt war. Denn in diesem Falle muss sicherlich eine stillschweigende Vereinbarung der Kontrahenten vermutet werden, dahin zielend, dass dem Kinde für den Fall seiner Lebendgeburt das Recht zustehen solle, bei seiner Mutter Wohnung zu nehmen.

b) Die Frage, ob der Leibgedingnehmer auch im Falle eines Mitbenutzungsrechtes die Befugnis hat, Personen, die zu seiner Pflege im Erkrankungsfalle notwendig sind, bei sich zu beherbergen, ist in bejahendem Sinne zu beantworten, soferne nicht dem Gutsübernehmer selbst die Wartung und Pflege obliegt [1]). Denn Abs. 2 des Art. 38 A.G. setzt die Befugnisse des Berechtigten nicht selbständig fest, sondern enthält nur eine Einschränkung der in Abs. 1 bestimmten Rechte; eine solche ist aber nur erfolgt in Ansehung des Rechtes zur Auf-

[1]) Vgl. A.A. Prot. S. 123; Becher, Mat. Bd. I S. 360.

nahme der Familie, nicht aber hinsichtlich der Ermächtigung, das standesgemässe Dienstpersonal und das Verpflegungspersonal, soweit solches erforderlich ist, aufzunehmen.

3. In beiden Fällen, sowohl beim Vorhandensein einer abgeschlossenen Wohnung als auch beim blossen Mitbewohnungsrechte erlischt unter allen Umständen die Befugnis der Familienangehörigen sowie des Dienst- und Verpflegungspersonals, in der Austragswohnung zu bleiben, mit der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leibzüchter und dem Verpflichteten, d. i. in der Regel mit dem Tode des Ersteren, jedoch vorbehaltlich der hier etwa einschlägigen Bestimmung des § 1969 B. G. B., welche den Familienmitgliedern gegenüber dem Erben [1]) das Recht des sog. Dreissigsten gewährt, d. h. noch in den ersten dreissig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles in demselben Umfange wie bisher die Wohnung benützen zu dürfen.

§ 7.

Erfüllungsort der Leistung.

Schon nach gemeinem Rechte galt es als Regel, dass der Pflichtige die Leibgedingsleistungen auf dem belasteten Gute selbst abzutragen schuldig sei [2]). Wenn nun auch von dieser Regel in Bayern für das Gebiet des bayr. Landrechtes eine Ausnahme besteht, indem in Ermangelung entgegenstehender Festsetzungen der Verpflichtete dem Berechtigten die Reichnisse zu bringen hat [3]), so geht doch die übrige, verbreitete Rechtsprechung [4]), der auch der bayrische oberste Gerichtshof wiederholt beigetreten ist [5]), dahin, dass die Leibgedingsleistungen im allgemeinen die Natur von Holschulden haben, und dass nur für den Fall eine Ausnahme zu machen sei, wenn dem Leibgedingsberechtigten eine abgesonderte Wohnung auf dem überlassenen Grundstücke zu Gebote steht.

Diesem Grundsatze haben sich dann auch die neueren Gesetzgebungen [6]) angeschlossen, und ihn hat sich auch das neue bayrische Recht im Art. 33 A. G. zu eigen gemacht, indem dort bestimmt ist: „Die dem Berechtigten gebührenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken. Ist dem

---

[1]) Regelmässig wird nämlich der Gutsübernehmer auch der einstige Erbe sein.
[2]) Vgl. Förster-Eccius § 188; Runde, Teil II § 48; Buddeus in Weiske's Rechtslex. Bd. I S. 536; Dernburg, Preuss. Privatrecht § 310 S. 684.
[3]) Vgl. Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 2 S. 160.
[4]) Seuff. Arch. Bd. 5 Nr. 47, Bd. 13 Nr. 156, Bd. 14 Nr. 152.
[5]) Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 2 S. 491; Bl. f. R. A. Bd. 37 S. 378.
[6]) Sächs. Gesetzbuch § 1168; Dresdener Entwurf d. Oblig.-Rechtes Art. 889.

Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat die Leistung in der Wohnung zu erfolgen."

Im Gegensatze zur Ansicht von Oertmann, der behauptet, der Erfüllungsort sei nach diesem Artikel nicht, wie nach § 269 B.G.B., der Wohnort des Schuldners als solcher, ist hier vielmehr anzunehmen, dass Satz 1 des Art. 33 A.G. sich vollkommen an § 269 Abs. 1 B.G.B. anschliesst[1]), wonach als Erfüllungsort zunächst derjenige Ort gilt, welcher als solcher bestimmt wurde oder aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist und ausserdem erst der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Festzetzung des Schuldverhältnisses in Betracht kommt. Die mit der Ueberlassung eines Grundstückes zusammenhängende Vereinbarung eines Leibgedinges ist aber nach dem Sinne der Vertragschliessenden dahin auszulegen, dass die Leistungen auf dem übergebenen Hofe selbst und zwar, wie auch argum. Art. 33 Satz 2 A.G., beim blossen Mitbewohnungsrechte des Leibzüchters (Regelfall!) in den Wohnräumen des Verpflichteten ihre Erfüllung finden sollen. Der Gutsübernehmer ist daher regelmässig auch nicht verpflichtet, wenn der Auszugsberechtigte seinen Aufenthalt vom Hofe weg verlegt, und z. B. in die Stadt zieht, ihm die Leistungen dorthin zu bringen. Er muss dieselben nur derart zur Verfügung des Berechtigten stellen, dass dieser jederzeit die Möglichkeit hat, sie von der Wohnung des Verpflichteten abzuholen.

Hier drängt sich auch die Frage auf, wie sich der Erfüllungsort bezüglich der Wohnungsgewährung selbst bestimmt, wenn der Gutsübernehmer das Hauptgebäude, etwa zum Zwecke vorteilhafterer Bewirtschaftungsmöglichkeit seines Grundbesitzes, auf ein anderes Grundstück verlegt, sich ein Haus auf einem anderen Grundstücke baut und das neue Haus zu seiner Wohnung einrichtet. Zweifellos ist dann, dass der Leibgedingnehmer nicht ohne weiteres dorthin folgen muss, wenn er sich die Benutzung eines Auszugshauses oder doch eine abgesonderte Wohnung vorbehalten hat, das auf der alten Hofstätte steht. Muss er sich aber auch hier im allgemeinen eine Aenderung in seinen Wohnräumen nicht gefallen lassen, so dürfte diese Frage doch in bejahendem Sinne da zu entscheiden sein, wo ihm nur die Mitbenutzung der Wohnung des Verpflichteten eingeräumt ist, wenn eine insta causa vorliegt, d. h. wenn besondere Umstände (z. B. notwendige bauliche Aenderungen) dies erfordern und dem Berechtigten entsprechende Ersatzräume gewährt werden. Denn der Leibzüchter hat hier kein Recht

[1]) Vgl. auch A.A. Prot. S. 117; Becher, Mat. Bd. I S. 349.

darauf, gerade auf dem Flecke Erde sitzen zu bleiben, welcher zur Zeit der Gutsübergabe die Hofstätte bildete; in solchen Fällen sind eben die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben und die Verkehrssitte als massgebend zur Anwendung zu bringen [1]).

§ 8.

Leistungszeit.

Nachdem das Ausführungsgesetz in Art. 32 die Anwendbarkeit der Vorschriften des B.G.B. über die Leibrente auch auf das Leibgeding ausgedehnt hat, bewendet es hinsichtlich der Dauer und der Fälligkeitstermine der Leibgedingsleistungen in Ermangelung diesbezüglicher Vertragsausführungen im allgemeinen bei den Regeln der §§ 759, 760 B.G.B. Darnach ist das Leibgeding dem Berechtigten im Zweifel auf seine Lebensdauer zu gewähren (§ 759 Abs. 1 B.G.B.); Reichnisse, welche die Natur von rentenartigen, in bestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Leistungen haben, sind im Voraus zu entrichten, (§ 760 Abs. 1 B.G.B.), und zwar Geldrenten jeweils auf drei Monate, die übrigen Reichnisse in Zeitabschnitten, deren Grösse sich je nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Leistung richtet.

Gerade unter Berücksichtigung dieses letzteren Rechtsgedankens hat das Gesetz Sonderbestimmungen getroffen für solche Fälle, in denen Naturalien geschuldet werden, welche nur zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden und nach dem Vertrage in einer als Jahresvorrat bestimmten Menge zu liefern sind. Hat sich nämlich der Berechtigte die Lieferung von Jahresvorräten aus Erzeugnissen des Feld- oder Wiesenbaues, des Obst- oder Weinbaues ausbedungen, so ist als richtige Lieferungszeit diejenige zu betrachten, zu welcher dieselben nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft gewonnen und, soweit nötig, bearbeitet sind. Reichnisse an Getreide, Erbsen, Linsen, Kartoffeln, Obst und dgl. fallen daher, wenn nichts anderes bestimmt ist, in die Zeit nach den betreffenden Ernten, beim Getreide speziell in die Zeit nach dem vollendeten Ausdreschen. Sehr eingehend wurde in den Ausschussverhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Fall erörtert [2]), wo Erzeugnisse des Weinbaues zu gewähren sind. Ist hier Most d. h. noch nicht geklärter, ungegorener Wein bedungen, so kann der Berechtigte diesen schon im Herbste verlangen. Ist

[1]) Vgl. A.A. Prot. S. 117 ff.; Becher, Mat. Bd. I S. 349 ff.
[2]) Vgl. A.A. Prot. S. 118 ff.; Becher, Mat. Bd. I S. 351 ff.

jedoch die Lieferung von Wein vereinbart, so ist darunter ein Erzeugnis des Weinbaues verstanden, das noch der Kellerbehandlung bedarf; dass aber bereits diese Kellerbehandlung, die in mehrmaligem Abziehen nach dem Gärungsprozesse besteht, nicht nur die erst darnach beginnende weitere Behandlung eine „Bearbeitung" im Sinne des Gesetzes ist, ist wohl nicht zu leugnen, da zwar der Gärungsprozess sich von selbst vollzieht, in dem darauffolgenden Stadium aber eine Arbeit (nämlich das Abziehen) geleistet werden muss, um den Wein fertig auszubauen und einen nochmaligen Gärungsprozess zu verhindern. Diese notwendige Kellerbehandlung obliegt also dem Verpflichteten und es kann die Erfüllung der Verpflichtung vom Altsitzer erst nach Vollendung der unerlässlichen Kellerbehandlung, daher nicht schon im Ernteherbste, beansprucht werden.

Soweit nun überhaupt wiederkehrende Leistungen den Inhalt des Leibgedinges bilden, kommt § 760 Abs. 3 B.G.B. zur Anwendung, sodass die Erben des Leibzüchters, wenn dieser den Beginn des Zeitabschnittes erlebt hat, für den eine Leistung im Voraus zu entrichten ist, die ganze auf den Zeitabschnitt entfallende Leistung fordern können.

Ist endlich in denjenigen Fällen, wo das Leibgeding entweder ganz oder teilweise in Ansprüchen besteht, durch deren einmalige Erfüllung ein dauernder Zustand herbeigeführt wird, eine Erfüllungszeit durch den Vertrag nicht bestimmt, und auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so trägt dieser Möglichkeit § 271 B.G.B. Rechnung, wonach dann der Leibzüchter die Erfüllung seiner Ansprüche sofort verlangen kann.

§ 9.

Nichterfüllung und Verzug des Pflichtigen.

Der mit der Ueberlassung eines Grundstückes in Verbindung stehende Leibgedingsvertrag kann entweder als ein kaufähnliches Geschäft geschlossen werden, wobei die Uebereignung des Grundstückes die Verpflichtung des Verkäufers, die Gewährung des Leibgedinges einen Teil des Kaufpreises bildet, oder er kann auch den Charakter einer Schenkung annehmen unter der gleichzeitig für den Beschenkten begründeten Auflage, dass dieser im Interesse des Schenkers die Verpflichtung zur Leistung von Leibgedingsreichnissen übernehme, oder er kann endlich aus diesen beiden Rechtsgeschäftsarten zusammengesetzt sein. Je nach seiner in dieser Weise verschiedenen Natur gehört er in die Kategorie der gegenseitigen bzw. einseitigen Verträge

und es haben an sich sowohl die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über diese Arten von Verträgen als auch die Spezialnormen über Kauf und Schenkung unter einer Auflage zur Anwendung zu kommen, soweit dieselben nicht schon durch die Eigenart des Leibgedingsvertrages ausgeschlossen sind oder eine Modifikation erfahren. In vollem Umfange ist dies denn auch, soweit es sich um die Verbindlichkeiten des Leibgedingnehmers handelt, vom Gesetze anerkannt, indem das bayr. A.G. in dieser Beziehung keine Sondervorschriften enthält.

Dagegen statuiert dasselbe eine Ausnahme für den Fall, dass der Verpflichtete sich mit der einen oder anderen der ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet, sei es dass ihm die Erfüllung unmöglich ist oder dass er mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Verzuge[1]) befindet. Hier würde die Anwendung der Grundsätze der §§ 323 ff., 326 des B.G.B. zu einem unleidlichen Ergebnisse führen, das auch mit dem vermutlichen Willen der Parteien im Widerspruche stehen würde. Daher soll nach Art. 42 A.G. der Leibzüchter weder wegen der Nichterfüllung oder des Verzuges des Pflichtigen gemäss § 325 Abs. 2 bezw. § 326 B.G.B. von dem Vertrage zurücktreten noch die Herausgabe des Grundstückes nach § 527 B.G.B. wegen des teilweise unterbliebenen Vollzuges der bei der schenkungsweise erfolgten Zuwendung gemachten Auflage verlangen können[2]), wenn er sich diese Rechte für den Fall des Art. 42 A.G. nicht ausdrücklich im Vertrage vorbehalten hat. Trotzdem wird man aber zu seinem Gunsten annehmen müssen, dass ihm das Rücktrittsrecht aus §§ 325 Abs. 2, 326 B.G.B. und das Rückforderungsrecht aus § 527 B.G.B. dann zusteht, wenn der Verpflichtete mit einer im Verhältnisse zum gesamten Leibgedinge erheblichen Zahl von Reichnissen im Rückstande ist, sodass dadurch unter Umständen die Subsistenz des Berechtigten in Frage gestellt wird. Denn hier besteht ein gleichfalls schutzbedürftiges Interesse des Leibzüchters, dessen Nichtbeachtung sicherlich auch nicht in der Absicht der Kontrahenten gelegen ist[3]).

---

[1]) Vgl. auch Gruchot, Beitr. 24. Jahrg., S. 451; 41. Jahrg. S. 313.

[2]) Sehr treffend bemerken hiezu die Motive (S. 32; Becher, Mat. Bd. I S. 69): „Der Rücktritt würde der Absicht der Beteiligten widersprechen; denn die Ueberlassung des Grundstückes pflegt zu dem Zwecke zu erfolgen, dass es dem Leibgedinggeber als Grundlage seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienen soll, und diese darf nicht dadurch von dem Belieben des Leibgedingnehmers abhängig gemacht werden, dass der Verpflichtete mit einer der ihm obliegenden Leistungen in Verzug kommt". — Auch der Code civil gewährt in Art. 1978 bei dem Leibrentenvertrage, der bayr. Entw. eines B.G.B. von 1861 bei dem Leibgedingsvertrage ebenso wie bei dem Leibrentenvertrage (Art. 799 mit 788) kein Rücktrittsrecht.

[3]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 275.

In beiden Fällen bleibt übrigens dem Berechtigten stets noch die Möglichkeit offen, die Erfüllung der rückständigen Leistungen, soweit er sie noch beanspruchen kann, durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel herbeizuführen, und ebensowenig ist es ihm benommen, auf Grund des § 325 Abs. 2 bezw. § 326 B.G.B. Schadensersatz zu fordern [1]).

§ 10.

Verjährung.

Die Ansprüche des Leibzüchters auf die einzelnen ihm auf Grund des Vertrages zustehenden Leistungen unterliegen der regelmässigen Verjährung des § 195 B.G.B. in dreissig Jahren. Dieselbe ist völlig ausgeschlossen, wenn für das Leibgedingsverhältnis die Eintragung von dinglichen Rechten im Grundbuche (bezw. Hypothekenbuche) erfolgt ist, es sei denn, dass an die Stelle der Ansprüche auf die ursprünglichen Leistungen ein Anspruch auf Schadensersatz getreten ist (§ 902 Abs. 1 B.G.B.).

Was dagegen die Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von wiederkehrenden Leistungen anlangt, so besteht für sie gemäss § 197 B.G.B. eine Verjährungsfrist von nur vier Jahren. Sind aber derartige Ansprüche rechtskräftig festgestellt, so bestimmt § 218 Abs. 1 B.G.B., dass auch sie erst nach Ablauf von dreissig Jahren verjähren. Diese Grundsätze bleiben auch dann unberührt, wenn das Leibgeding eine dingliche Sicherung erfahren hat; denn dadurch wird im bisherigen Verhältnisse keine weitere Aenderung hervorgerufen, als nur die, dass vom Zeitpunkte der dinglichen Sicherstellung an auch das Grundstück für die Rückstände haftet (§ 10 Nr. 4 u. 8 Zwangsverst.-Ges.), aber auch dies nur insoweit, als eben der Anspruch auf dieselben nicht bereits der Verjährung anheimgefallen ist [2]). (§ 902 Abs. 1, Satz 2 B.G.B.).

§ 11.

Umwandlung des Schuldinhaltes bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.

Eine besondere Eigentümlichkeit hat das Gesetz für das Institut des Leibgedingsvertrages statuiert, indem es in den Artikeln 43 bis 46 A.G. die Möglichkeit einer Umwandlung der ursprünglichen Verpflichtungen des Leibgedinggebers ge-

[1]) Vgl. Strieth. Arch. Bd. 3 S. 325, Bd. 6 S. 103; Rehbein, Entsch. Bd. 1, Nr. 101 und Nr. 118.

[2]) Vgl. Rehbein, Entsch. Bd. 2 Nr. 208.

währt. Jedoch ist die Herbeiführung dieser Umwandlung nicht lediglich der Willkür des Berechtigten anheimgegeben, sodass dieser nach Belieben seine Rechte zum Nachteile des Belasteten erweitern oder die Leistung erschweren könnte, indem er z. B. verlangen würde, dass ihm an Stelle der bedungenen Wohnung oder der sonstigen Naturalleistungen Geld geleistet werde, damit er sich die Befriedigung seiner Bedürfnisse anderweitig verschaffen könne; vielmehr hat das Gesetz bestimmt, dass mangels abweichender Vertragsabrede nur unter gewissen Voraussetzungen eine Umwandlung eintreten solle und dass dieselbe nicht nur Gegenstand eines Anspruches des Berechtigten, sondern unter Umständen auch des Verpflichteten sein solle.

Für eine solche Umwandlung des ursprünglichen Schuldinhaltes sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

I.

Konversion infolge besonderer Gründe ohne Rücksicht auf Verschulden.

1. In diesem Falle, den das Gesetz in Art. 43 als grundlegend voranstellt, handelt es sich darum, dass der Leibgedingsberechtigte, durch besondere Gründe, gleichviel, ob dieselben mit oder ohne Schuld entstanden sind, sich genötigt sieht, das Grundstück dauernd zu verlassen.

Darüber, wie der Begriff „besondere Gründe“ zu deuten ist, hat sich der Ministerialkommissär Dr. von Jacubezky in den Ausschussverhandlungen der Kammer der Abgeordneten[1]) dahin geäussert, dass hiebei vor allem an eine Krankheit gedacht sei, welche die Uebersiedelung in eine mit den zur Heilung nötigen Anstalten versehene Stadt erfordert. Unerheblich ist, ob der Gesundheitszustand des Berechtigten selbst oder seiner Familienangehörigen den Anlass dazu bietet, dass der Berechtigte sich in die Notwendigkeit versetzt sieht, seinen Aufenthalt anderswo zu nehmen. Im übrigen ist die Frage, ob ein „besonderer Grund“ vorliegt, völlig dem billigen Ermessen anheimgestellt; daher dürfte die Existenz eines „besonderen Grundes“ z. B. zu verneinen sein, wenn der Grund in einem Fehler des übergebenen Grundstückes beruht, der schon bei der Uebergabe vorhanden war, aber vom Uebergeber arglistig verschwiegen wurde.

Die durch Art. 43 A. G. in Aussicht gestellten Rechte stehen ferner dem Berechtigten nur dann zu, wenn er sich genötigt sieht, das Grundstück dauernd zu verlassen. Damit

[1]) A. A. Prot. S. 130; Becher, Mat. Bd. I S. 372.

hat das Gesetz die Anschauung kund getan, dass ein freiwilliger Wegzug des Berechtigten vom Gute den Anspruch auf eine Umwandlung des vertragsmässigen Schuldinhaltes ebensowenig zur Entstehung kommen lasse, wie die Notwendigkeit einer bloss vorübergehenden Nichtbenutzung der Wohnung; der nur auf eine kürzere Zeit berechnete Aufenthalt in einer Klinik oder der Gebrauch einer nur vorübergehenden ein- oder mehrmaligen Badekur können daher nicht als hinreichend erachtet werden für die Begründung des Rechtes auf Konversion, da das Gesetz, wenn auch nicht eine ständige, so doch eine Abwesenheit von längerer Dauer erfordert.

2. Ist nun aber sämtlichen gesetzlichen Erfordernissen für die Entstehung des Rechtes auf Umwandlung genügt, so vollzieht sich dieselbe auf zweifache Weise:

a) Erstens hat der Verpflichtete dann dem Berechtigten eine Geldrente zu leisten, welche dem Werte der Befreiung von der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen, unter welch letztere insbesondere die Warte und Pflege zu rechnen ist, entspricht. Die Höhe dieser Geldrente bestimmt sich nach billigem Ermessen, d. h. es ist hier auf die besonderen Umstände des Falles, namentlich auf die Bedürfnisse des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten Rücksicht zu nehmen; nicht in Betracht zu ziehen ist bei der Berechnung der Rente ein etwaiger Schaden, den der Berechtigte dadurch erleidet, dass er seinen Aufenthalt vom Grundstücke weg verlegen muss und ebensowenig die Grösse derjenigen Ausgabe, die demselben durch die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung u. s. w. erwächst. Für Dauer und Termine der Gewährung der Geldrente sind übrigens gemäss Art. 32 A.G. die §§ 759, 760 G.B.G. in Anwendung zu bringen (vgl. oben § 8). Ein Anspruch auf Abfindung in Kapital ist weder für den Leibzüchter noch auch für den Verpflichteten begründet.

b) In zweiter Linie handelt es sich um die Frage, wie dem Berechtigten entsprechender Ersatz geboten wird hinsichtlich der sonstigen Naturalbezüge ausser Wohnungsrecht und dem Rechte auf Dienstleistungen. Für diese hat der Verpflichtete nach Art. 43 Halbsatz 2 A.G. den ihnen auf dem Grundstücke zukommenden Wert zu vergüten, wenn sie für den Berechtigten infolge der Abwesenheit vom Grundstücke ohne Interesse sind. Nicht alle hier in Betracht kommenden Naturalleistungen sind also ohne weiteres in Geldleistungen umzusetzen; vielmehr behalten sie ihre ursprüngliche Form, soweit sie trotz des Wohnungswechsels noch möglich und für den Berechtigten noch von Bedeutung und Wert sind.

Die Frage nach dem Vorhandensein eines Interesses des Berechtigten ist reine Ermessensfrage, die daher dann zu verneinen sein wird, wenn die Menge des zu Leistenden in Rücksicht auf die Grösse der Entfernung des neuen Aufenthaltsortes des Auszüglers von dem Grundstücke eine unverhältnismässig geringe ist, sodass erhebliche, dem Werte der Leistung in keiner Weise entsprechende Transportkosten darauf erwachsen würden; wenn hier der Berechtigte Waren der gleichen Gattung an seinem nunmehrigen Wohnorte zu beziehen in der Lage ist, würde es als unbillig erscheinen, wenn man dem Verpflichteten[1]) nicht die Möglichkeit geben wollte, die ursprüngliche Verpflichtung in eine solche zur Leistung einer Geldrente umzusetzen; denn hier muss doch in Erwägung gezogen werden, dass ja die Veränderung der Verhältnisse nicht in der Person des Verpflichteten, sondern in der des Berechtigten, wenn auch vielleicht ohne dessen Schuld, ihre Ursache hat. Dagegen wird es für den Leibzüchter wohl stets noch rentieren, grössere Mengen von Naturalien, die nicht dem Verderb ausgesetzt sind, vom Gute hef sich liefern zu lassen.

3. Wie nun verhält es sich beim Wegfall der Gründe, welche die Umwandlung veranlasst haben? Bleibt dann die infolge der Veränderung der Verhältnisse eingetretene Konversion des früheren Leistungsinhaltes für die Zukunft bestehen oder ist sie nur von Bestand, solange die notgedrungene Abwesenheit vom Grundstücke dauert?

Hinsichtlich der Wohnung und der Dienstleistungen könnte man darüber im Zweifel sein, weil hier das Gesetz von einer Befreiung von der Verpflichtung spricht. Diese Redewendung ist aber nicht so aufzufassen, als ob damit eine endgültige Lösung des Verhältnisses für die fernere Zeit eintreten solle. Hiefür lassen sich als Gründe namentlich geltend machen, dass die Konversion sich fasst immer als eine leidige Notwendigkeit darstellt, die beiden Teilen gewisse Nachteile bringt: der Leibgedinggeber einerseits wird durch die Verpflichtung zur Leistung einer Geldrente meist viel schwerer betroffen als durch die Leistung in natura, der Berechtigte aber erhält auch nicht immer ein volles Aequivalent für seine früheren Naturalbezüge. Es erscheint daher als zweckmässig und zugleich billig, dass mit Wegfall der besonderen, zur Verlassung des Grundstückes führenden Gründe eine Rückverwandlung in die den ursprünglichen Inhalt des Schuldverhältnisses bildenden Verpflichtungen

[1]) In der Ausdrucksweise des Gesetzes: „Der Verpflichtete hat eine Geldrente zu leisten" kann gleichzeitig auch ein Anspruch des Verpflichteten auf Umwandlung gefunden werden.

erfolgt. Dass dann das ursprüngliche Verhältnis auch bezüglich der übrigen Leistungen in seiner alten Gestalt wieder auflebt, dürfte nach dem Vorhergehenden wohl keinem Zweifel mehr unterliegen.

Der Erwähnung bedarf noch, dass nicht nur der Verpflichtete[1]) die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen kann, sondern dass auch der Berechtigte einen Anspruch darauf hat[2]); denn beide sind an der Rückverwandelung gleichmässig interessiert, da der frühere Zustand beiden Vorteile zuführt.

II.

Konversion infolge Verschuldens.

Wenn man in Erwägung zieht, dass der Leibgedingsvertrag nicht zum mindesten auch ein dauerndes persönliches Verhältnis unter den Kontrahenten begründen soll, dass ferner durch die Störung der persönlichen Beziehungen derselben ein geradezu unerträglicher Zustand herbeigeführt wird, der nicht ohne Einfluss auf das Verpflichtungsverhältnis bleibt, so muss man zu dem gleichen Resultate kommen, wie die bisherige Rechtsprechung[3]), die sich dahin ausspricht, dass bei einer derartigen durch den einen Teil verursachten erheblichen Störung des guten Einvernehmens dem anderen Teile nicht zugemutet werden dürfe, das Vertragsverhältnis in der bisherigen Art und Weise unverändert fortzusetzen. Etwas zu weit dürfte jedoch die bisherige Rechtsprechung gegangen sein in der Lösung der Frage, welche Ansprüche in solchen Fällen dem schuldlosen Teile zustehen sollen, indem sie es nicht nur bei dem Anspruche auf Umwandlung des Naturalgedinges in eine Geldleistung beliess, sondern sogar die Möglichkeit der völligen Auflösung des Vertragsverhältnisses gewährte.

1. Unter Berücksichtigung dieses Gedankens hat sich daher das bayrische Ausführungsgesetz, falls sich nicht aus dem Vertrage eine andere Meinung der Beteiligten erkennen lässt, der Rechtsprechung nicht völlig angeschlossen, sondern diese Materie in den Art. 44 und 45 folgendermassen geregelt:

---

[1]) Diese Ansicht wird vertreten von Henle-Schneider, S. 81, Note 2 zu Art. 43.

[2]) So auch Oertmann, S. 518.

[3]) Vgl. Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 8 S. 238, Bd. 10 S. 177; ferner die Entscheidungen des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschrift 14. Jahrg. (1885) S. 188 Nr. 30 und 21. Jahrg. (1892) S. 379 Nr. 31, bei Bolze Bd. 1, S. 42 und 102, Bd. 15 S. 103, Bd. 18 S. 49 und in Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 275, Bd. 39 Nr. 94, endlich in Gruchots Beitr. 25. Jahrg. S. 889, und in Strieth. Arch. Bd. 6 S. 103, Bd. 16 S. 344, Bd. 65 S. 144.

a) Ist durch das Verhalten des Berechtigten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten veranlasst, dass dem letzteren nicht mehr zugemutet werden kann, dem ersteren das Wohnen auf dem Grundstücke weiterhin zu gestatten, so hat der Verpflichtete nach Art. 44 A.G. zum Zwecke der Beseitigung dieses Zustandes die Möglichkeit, dem Berechtigten die von diesem innegehabte Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu kündigen. Tut er dies, dann finden die Vorschriften des Art. 43 A.G. Anwendung (vgl. oben sub I.), wonach der Verpflichtete lediglich an Stelle der ursprünglichen Leistungen, soweit eine Umwandlung überhaupt gestattet ist, eine Geldrente zu zahlen hat. Diese gesetzliche Regelung rechtfertigt sich damit, dass im Falle des Art. 44 A.G. der Grund für die Veränderung des ursprünglichen Schuldinhaltes nicht in der Person des Pflichtigen zu suchen ist und derselbe daher jedenfalls nicht schlechter gestellt werden darf als im Falle des Art. 43 A.G., indem etwa durch die Umwandlung eine Erhöhung seiner Verpflichtungen insoferne bewirkt würde, als er z. B. den vollen Aufwand für die neue Wohnung des Leibzüchters zu ersetzen hätte.

b) Auf einer hievon ganz verschiedenen Basis beruht die Regelung des Rechtsverhältnisses dann, wenn der Fall so gelagert ist, dass der Verpflichtete (Art. 45 A.G.) durch sein Verhalten es dahin gebracht hat, dass dem Leibzüchter das fernere Verbleiben in der Wohnung auf dem Grundstücke verleidet ist[1]). Es wäre ja hier auch unangebracht, dem Leibgedinggeber eine gleichgünstige Behandlung wie in den Fällen sub I und II, 1 a angedeihen lassen zu wollen; denn bei dieser Sachlage handelt es sich immer um ein grobes Verschulden des Pflichtigen, welches allerdings nicht gerade gegenüber dem Berechtigten selbst hervortreten muss, sich aber doch möglicherweise sogar als eine Vertragsverletzung diesem gegenüber qualifiziert, wenn z. B. dem Berechtigten im Vertrage ausdrücklich eine anständige Behandlung zugesichert ist.

Die Rechtslage des Pflichtigen gestaltet sich alsdann so, dass er dem Gutsübergeber das ganze Interesse vergüten muss, welches dieser an dem vertragsmässigen Zustande haben würde[2]). An Stelle der Grundsätze über Geldrentenleistung treten also hier die Grundsätze über Schadensersatz.

aa) Gibt demnach der Berechtigte die Wohnung auf dem Grundstücke auf, so hat ihm der Verpflichtete den vollen

[1]) Vgl. Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 8 S. 238, Bd. 10 S. 177.
[2]) Strieth. Arch. Bd. 3, S. 325; Bd. 6, S. 103.

Aufwand zu ersetzen, welchen der Berechtigte machen muss, um sich eine andere angemessene Wohnung zu verschaffen, also ohne Rücksicht darauf, ob dieser Aufwand sich im Rahmen des Wertes der bisherigen Wohnung auf dem Grundstücke hält oder darüber hinausgeht. Unter diesen Aufwand sind auch die dem Berechtigten erwachsenen Umzugskosten zu rechnen, da sich die Vorschrift des Art. 45 A. G. völlig aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Schadensersatzleistung erklärt. Erwächst dagegen dem Auszügler ein besonderer Aufwand dadurch, dass zur Einrichtung der neuen Wohnung die Beschaffung weiteren Mobiliars erforderlich wird, so wäre es trotz der Schuld des Verpflichteten zu weitgehend, ihn auch dafür verantwortlich zu machen; denn hier kann ja von einem Schaden im eigentlichen Sinne gar keine Rede sein, da ja an die Stelle des in Geld bestehenden Vermögensabganges wieder ein Gegenwert tritt.

bb) Das Prinzip der völligen Schadloshaltung umfasst aber weiterhin für den Leibgedinggeber noch die Verpflichtung, dem Leibzüchter auch den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass derselbe andere — ausser der Wohnung — ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang nehmen kann. Darnach behält es immerhin noch bei den Naturalleistungen sein Bewenden, solange deren Erfüllung, abgesehen von der Empfangnahme auf dem Hofe, überhaupt noch möglich ist; der Schaden, den der Berechtigte ersetzt verlangen kann, besteht hier hauptsächlich nur in den Kosten für den notwendig gewordenen Transport der Naturalreichnisse zu seiner nunmehrigen Wohnung[1]) sowie in den Nachteilen aus einer etwaigen Empfangsverzögerung oder Verschlechterung der den Inhalt der Reichnisse bildenden Waren. Tritt aber eine völlige Unmöglichkeit der Leistungen dadurch ein, dass der Leibzüchter dieselben in seiner neuen Wohnung nicht in Empfang nehmen kann, so hat derselbe einen Anspruch darauf, dass ihm auch an Stelle der ursprünglichen Naturalreichnisse eine Entschädigung in Geld gewährt wird. Nur in diesem Falle also, nicht aber ganz allgemein[2]) kommt völliger Schadensersatz in Geld in Betracht.

Wenn nun im vorliegenden Falle auch feststeht, dass eine Auflösung des Vertragsverhältnisses nach dem Gesetze da nicht verlangt werden kann, wo der Leibgedingsvertrag völlig die

[1]) Zieht der Verpflichtete aber vor, den Transport selbst zu übernehmen, so neigt hier tatsächlich die Qualifikation der Leibgedingreichnisse schon mehr der Annahme einer Bringschuld zu.

[2]) Wie Henle-Schneider S. 82, Note 2 zu Art. 45 annehmen; a. M. auch Oertmann S. 518.

Natur eines entgeltlichen Geschäftes hat, so bleibt doch immer noch dahingestellt, ob durch Art. 45 A.G. auch der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung etwa liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undankes des Uebernehmers (§ 530 B.G.B.) ausgeschlossen ist[1]). Zweifellos ist zunächst, dass in einem Verhalten des Leibgedingsverpflichteten, welches für den Berechtigten die Möglichkeit eines weiteren Zusammenlebens in Frage stellt, ein schweres Verschulden im Sinne des § 530 B.G.B. gegeben ist. Da aber ferner auf Grund des Art. 96 E.G. z. B.G.B. einer Aenderung durch die Landesgesetzgebung nur dispositives Recht des B.G.B. unterliegt, hiezu jedoch die Vorschrift des § 530 B.G.B. über den Widerruf einer Schenkung wegen groben Undankes nicht gehört[2]), so durfte das bayerische Ausführungsgesetz den Fall, dass die dem Leibgedingsvertrage zu Grunde liegende Grundstücksüberlassung eine Schenkung enthält und letztere wegen Undankes widerrufen wird, gar nicht in den Bereich seiner Regelung ziehen, was auch ausweislich des klaren Wortlautes des Gesetzestextes nicht geschehen ist. Sohin ist darauf zu schliessen, dass dem Gutsübergeber im besprochenen Falle auf Grund der Vorschriften des B.G.B. das Widerrufsrecht zusteht, welches er ohne weiteres geltend machen kann, wenn er nicht vorzieht, das bisherige Verhältnis — wenn auch in einer gemäss Art. 45 A.G. veränderten Gestalt — mit dem Verpflichteten fortzusetzen.

Der gemischte Charakter des aus entgeltlicher Veräusserung und Schenkung sich zusammensetzenden Ueberlassungsgeschäftes würde einen Einfluss auf die Beurteilung des Rechtsverhältnisses beim Widerruf nur insoferne ausüben, als die Herausgabepflicht des Beschenkten sich nur in gewisser Weise modifiziert. (Vgl. R.G.[3]) Bd. 54 S. 109 ff.)

Ist der Gutsübernehmer in seiner Bosheit soweit gegangen, den Leibzüchter sogar zu ermorden, so steht gemäss § 530 Abs. 2 B.G.B. das Recht des Widerrufes dem Erben bezw. den Miterben des Schenkers zu. Liegt aber der Gutsübergabe eine Schenkung überhaupt nicht zu Grunde, sondern ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so kommen im eben angeführten

---

[1]) Inwieweit teilweise eine Schenkung in der Grundstücksüberlassung liegen kann, wenn sie zum Zwecke der wirtschaftlichen Selbständigmachung des Gutsübernehmers erfolgt, dafür ist die Vorschrift des § 1624 B.G.B. massgebend.

[2]) Dies ergibt klar die weitere Bestimmung in § 533 B.G.B., wonach ein im Voraus erklärter Verzicht auf das Widerrufsrecht ungültig ist.

[3]) Diese Entscheidung ist zwar für das preuss. Recht ergangen, muss aber, da sich die in Betracht kommenden Vorschriften des bayr. Ausf.-Ges. mit denen des preuss. Ausf.-Ges. decken, auch für das bayr. Recht gelten.

Falle der Ermordung hinsichtlich der Herausgabepflicht die §§ 852 Abs. 2 und 812 B.G.B. in Betracht, wonach der Mörder nur die durch seine Tat erlangte Bereicherung herausgeben muss, welche darin besteht, dass der Wert des Grundstückes durch den vorzeitigen Fortfall des Leibgedinges erhöht ist[1]).

2. Keine besondere landesgesetzliche Regelung hat der Fall erfahren, wenn beide Teile durch ihr Verhalten eine derartige Beeinträchtigung der gegenseitigen Beziehungen veranlasst haben, dass ein weiteres Zusammenleben zwischen ihnen unmöglich gemacht ist. Unbestrittenermassen wird man, wenn die Umstände so gelagert sind, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Motive annehmen müssen, dass dann § 254 B.G.B. analog anzuwenden ist. Darnach ist die Festsetzung von Art und Mass der dem Verpflichteten obliegenden Leistungen von der Entscheidung der Frage abhängig, inwiefern bei der Entstehung der Unverträglichkeit ein konkurrierendes Verschulden des Berechtigten und Verpflichteten vorliegt: je nachdem das überwiegende Verschulden auf Seite des ersteren oder des letzteren festgestellt wird, hat der Richter nach den Grundsätzen des Art. 44 A.G. auf Leistung einer Geldrente oder nach Art. 45 A.G. auf Schadensersatz zu erkennen. Ist die Beeinträchtigung des früheren guten Einvernehmens durch das Verhalten von Familienangehörigen oder Bediensteten bewirkt worden, so ist deren Verschulden teils nach § 278 B.G.B. (vgl. § 254 Abs. 2 Schlusssatz), teils nach § 831 B.G.B. von den Vertragsparteien zu vertreten.

Lässt sich dagegen ein vorwiegendes Verschulden eines der Beteiligten nicht feststellen, so können die Spezialbestimmungen der Art. 44, 45 A.G. gar nicht in Betracht kommen; vielmehr sind dann für die Beurteilung der dem Leibzüchter zu gewährenden Ersatzleistungen die Normen des Art. 43 A.G. heranzuziehen, da in den Zerwürfnissen, die sich im Laufe der Zeit durch das beiderseitige gleichmässige Verschulden herausgebildet haben und das Getrenntleben der beiden Teile für die Zukunft als zweckmässig erscheinen lassen, ein „besonderer Grund" im Sinne der allegierten Gesetzesstelle zu erblicken ist. —

III.

Konversion bei Veräusserung des überlassenen Grundstückes.

1. Der Leibzüchter ist auf Grund seiner Leibgedingsansprüche nicht in der Lage, die Veräusserung des dem Leib-

[1]) Eine Bedeutung hat diese Herausgabe der Bereicherung natürlich nur dann, wenn der Gutsinhaber nicht oder nicht allein Erbe des Leibzüchters ist.

gedinggeber überlassenen Grundstückes zu hindern, und zwar weder, wenn das Verhältnis lediglich ein obligatorisches ist noch auch, wenn die Realqualität des Leibgedinges begründet ist. Jedoch ist für ihn die Möglichkeit einer Stellungnahme zu einer Rechtsnachfolge in das Grundstück nicht überhaupt gänzlich ausgeschlossen. Hiefür gelten folgende Grundsätze:

a) Wird das Grundstück vom ursprünglichen Uebernehmer weiter veräussert an einen Dritten, so kommt letzterer im allgemeinen weder in ein Berechtigungs- noch in ein Verpflichtungsverhältnis zu dem Leibzüchter, es sei denn, dass der Erwerber des Grundstückes mit dem Veräusserer ausser dem Uebereignungsvertrag noch einen besonderen, vom Auszugsberechtigten genehmigten (§ 415 B. G. B.) Schuldübernahmekontrakt (§§ 414 ff. B. G. B.) hinsichtlich der Altenteilsverpflichtung abgeschlossen hat oder dass der Altenteil bereits auf dem Grundstücke dinglich radiziert ist (vgl. Art. 41 A. G.). Eine völlige Befreiung von seiner Verbindlichkeit tritt aber für den ursprünglich Verpflichteten nur im ersteren Falle ein: im letzteren Falle dagegen kommt der Erwerber nur kraft seines Eigentumes an dem Grundstücke in Beziehung zu dem Leibgedingsberechtigten und haftet nur im Zweifel auch persönlich für die während der Dauer seines Eigentumes fällig werdenden Leistungen, für welche als dingliche Sicherung eine Reallast besteht (§ 1108 Abs. 1 B. G. B.), wobei aber der aus dem Leibgedingsvertrage Verpflichtete für die Erfüllung der Verbindlichkeiten immer noch daneben persönlich verhaftet bleibt.

Ist von den genannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht worden, so ist der Erwerber nur als die Mittelsperson anzusehen, deren sich der nach wie vor pflichtige Veräusserer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (vgl. § 329 B. G. B.) und für deren ein Verschulden in sich schliessenden Handlungen der Veräusserer nach § 278 B. G. B. ganz wie für eigenes Verschulden einstehen muss [1]).

Dies bildet aber nicht die Regel, sondern der Veräusserer wird in den meisten Fällen, um die Verantwortlichkeit für die Zeit nach der Abtretung des Grundstückes für seine Person auszuschliessen, einen der oben erwähnten Wege einschlagen. Dadurch tritt der Leibgedingsberechtigte auch in ein dauerndes persönliches Verhältnis zu dem Erwerber, was häufig nicht geringe Unannehmlichkeiten für ersteren zur Folge haben kann. Ein solcher Wechsel in den persönlichen Beziehungen, die für das Rechtsverhältnis von wesentlicher Bedeutung sind, soll

[1]) Vgl. auch Seuff. Arch. Bd. 48 Nr. 190; Gruchot, 41. Jahrg. S. 308.

daher nach der Intention des Gesetzes dem Leibzüchter nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden können. Zu diesem Zwecke ist demselben durch die Bestimmung des Art. 46 A.G. die Möglichkeit gegeben, nach Art. 45 A.G. seine Wohnung auf dem Grundstücke aufzugeben und dafür Ersatz des für die Beschaffenheit einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwandes sowie des aus der Unmöglichkeit der Empfangnahme anderer bedungener Naturalleistungen auf dem Grundstücke, entstehenden Schadens zu verlangen.

Dieser Rechte geht der Leibzüchter jedoch verlustig, wenn er von denselben keinen Gebrauch machen will und daher entweder ausdrücklich seinen Verzicht auf dieselben erklärt oder stillschweigend durch schlüssige Handlung seinen dahin gehenden Willen kundgibt, dass er das Verhältnis so, wie es bisher zwischen ihm und dem Veräusserer bestanden hat, auch mit dem Erwerber des Grundstückes fortzusetzen geneigt ist. Eine solche stillschweigende Einwilligung zu der durch die Veräusserung herbeigeführten Aenderung des persönlichen Verhältnisses ist nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 A.G. z. B. dann anzunehmen, wenn der Berechtigte sowohl das Kalendervierteljahr, in welchem er von dem Uebergange des Eigentumes am Grundstücke Kenntnis erlangt, als auch das darauffolgende Vierteljahr verstreichen lässt, ohne seine Wohnung auf dem Grundstücke zu räumen. Ein Verzicht dagegen kann nicht schon darin erblickt werden, dass der Berechtigte dem Veräusserer gegenüber mit dessen Grundstücksabtretung sich einverstanden erklärt; ändert hier der Berechtigte seine Absicht, so bleibt es ihm, ungeachtet einer solchen Erklärung, doch unbenommen, innerhalb der Frist des Art. 46 Abs. 1 Satz 2 A.G. von seinem Rechte auf Schadensersatz Gebrauch zu machen.

b) Dieser Schadensersatzanspruch aber kommt für den Berechtigten dann gar nicht zur Entstehung, wenn die Veräusserung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben (vgl. §§ 1924 ff. B.G.B.) des Verpflichteten stattfindet (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 A.G.); denn eine derartige Veräusserung — sog. anticipierte Erbfolge — steht gegenüber dem Leibzüchter der Vererbung gleich, bei deren Eintritt ein Grund zur Umwandlung der ursprünglichen Verbindlichkeiten ja nicht gegeben ist[1]).

c) Ist der Fortbestand der Beziehungen so, wie sie bisher zwischen dem Veräusserer und dem Leibzüchter stattgefunden haben, auch für das neue Besitzverhältnis rechtsgültig begründet,

[1]) Vgl. auch unten § 17.

so ist es ganz natürlich, dass dann dem Leibgedingsberechtigten aus der auf Seite des ursprünglichen Verpflichteten erfolgten Rechtsnachfolge keine nachteiligen Folgen erwachsen dürfen. Andererseits wäre es auch ungerecht, wenn der dritte Erwerber, der in der Regel mangels jeglicher verwandtschaftlichen Bande zu einer pietätvollen Rücksichtnahme gegenüber dem Leibzüchter keine Veranlassung hat, ein chikanöses Verhalten des letzteren ruhig hinnehmen müsste ohne irgendwelche Reaktionsmöglichkeit. Daher bestimmt Art. 46 Abs. 2 A. G., dass die nach den Artikeln 44, 45 l. c. aus einer Störung der persönlichen Beziehungen sich ergebenden Rechte in der Zeit nach der Veräusserung des Grundstückes dann eintreten sollen, wenn diese Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber in der dort angegebenen Weise eine Beeinträchtigung erleiden.

2. Wenn der Leibgedingsberechtigte, wie oben dargelegt, nicht einmal ein Recht hat, sich der Veräusserung des überlassenen Grundstückes im Ganzen zu widersetzen, so kann dies umsoweniger der Fall sein, wenn es sich nur um die Veräusserung eines Teiles des Grundstückes handelt. Während jedoch im ersteren Falle die etwa für das Leibgeding bestehenden dinglichen Rechte unberührt bleiben, treten im letzteren Falle gewisse Modifikationen dieses Grundsatzes ein. Wird nämlich nur eine verhältnismässig geringe Teilfläche des Grundstückes veräussert, so wird das Trennstück auch ohne Einwilligung des Leibzüchters von der Leibgedingsbelastung frei, wenn auf Antrag des Veräusserers von dem Grundbuchamte festgestellt ist, dass die Veräusserung für den Berechtigten unschädlich ist; hiezu ist jedoch weiter noch erforderlich, dass die durch die Veräusserung der Teilfläche eingetretene Wertminderung des Grundstückes in Geld oder durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird, wenn sie den Betrag von 50 Mark übersteigt. (Art. 1 bis 4 des Ges. vom 5. Juni 1898, das Unschädlichkeitszeugnis betr.; vgl. auch hinsichtlich der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten § 1090 Abs. 2 mit 1026 B.G.B.). Sind jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nicht gegeben und hat der Leibzüchter seine Einwilligung zur lastenfreien Veräusserung des Grundstücksteiles nicht erteilt (vgl. § 875 B. G. B.), so bleibt die Haftung der beiden Grundstücksteile bestehen, ja bei Reallasten (vegl. § 1108 Abs. 2 B. G. B.) erlangt der Leibzüchter sogar noch eine erhöhte Sicherheit insofern, als Veräusserer und Erwerber des Trennstückes in eine gesamtverbindliche persönliche Haftung zu stehen kommen.

Hat nun aber der Leibzüchter gegenüber dem Veräusserer

und dem Erwerber zu der Veräusserung der Teilfläche seine Zustimmung erklärt — wobei es gleichgültig ist, ob das Leibgeding lediglich obligatorischen Charakter trägt oder ob es auf dem überlassenen Grundstücke dinglich radiziert ist —, so kann er, ohne diesbezüglichen ausdrücklichen Vorbehalt, die aus Art. 46 A.G. sich ergebenden Befugnisse überhaupt nicht mehr geltend machen; andererseits aber kann der Verpflichtete daraus einen Anspruch auf verhältnismässige Reduktion seiner Leistungen nicht herleiten[1]). In allen übrigen Fällen ist es reine Ermessensfrage, inwieweit dem Leibzüchter die in Rede stehenden Ansprüche zukommen, welche der Richter im Streitfalle darnach zu entscheiden hat, ob und in welchem Masse jener durch die Veräusserung eine Einbusse an seinen Rechten erleidet.

§ 12.

Dingliche Sicherung des Leibgedinges nach Inkrafttreten des Grundbuchrechtes.

1. Durch den Erlass des bayrischen Ausführungsgesetzes wie auch durch die bisherige bayrische Judikatur (vgl. oben § 3, II.) ist klargestellt worden, dass die blosse Verpflichtung zu Leibgedingsleistungen an sich rein obligatorischer Natur ist und nur dann einen dinglichen Charakter annimmt, wenn für diese Leistungen eine entsprechende Sicherstellung erfolgt ist, wie es auch die allgemeine Uebung erheischt. Um dieser herrschenden Volksanschauung gerecht zu werden, gewährt das Gesetz in Art. 41 mit Rücksicht darauf, dass das B.G.B. das Institut des Leibgedinges, namentlich hinsichtlich der dinglichen Sicherung[2]), nicht als einen einheitlichen Rechtsbegriff auffasst, dem Leibzüchter, auch ohne dass es besonders verabredet ist, einen Anspruch auf Sicherung durch Bestellung einzelner dinglicher Rechte an dem überlassenen Grundstücke, deren rechtliche Gestaltung sich je nach der Art der einzelnen Prästationen richtet. Zur Sicherung dieses Anspruches auf Bestellung und Eintragung der dinglichen Rechte ist dem Berechtigten durch die Vorschriften der §§ 883 ff. B.G.B. die Möglichkeit gegeben, die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuche zu erwirken.

Im einzelnen kommen, sobald die Anlegung des Grund-

[1]) Vgl. auch Seuff. Arch. Bd. 21 Nr. 48, Bd. 24 Nr. 139.
[2]) Eine Durchbrechung dieses Principes auf einem Umwege s. § 50 G.B.O.

buches als vollendet anzusehen ist, nur folgende Sicherungsrechte in Betracht:

a) Ist dem Berechtigten ein auf dem überlassenen Grundstücke befindliches Gebäude oder ein abgeschlossener[1]) Teil eines solchen als Wohnung zum ausschliesslichen Gebrauche zu gewähren, so kann derselbe verlangen, dass ihm eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in der Form eines Wohnungsrechtes im Sinne des § 1093 B.G.B. bestellt werde; damit treten aber nicht gleichzeitig die durch § 1093 B.G.B. bestimmten Wirkungen ein, sondern der vertragsmässige Inhalt des obligatorischen Schuldverhältnisses bleibt hier unverändert.

b) Die Bestellung einer sonstigen „entsprechenden" persönlichen Dienstbarkeit, unter Umständen insbesondere eines Niessbrauches, ist veranlasst, wenn den Inhalt der Leistung die Ueberlassung eines Teiles des Grundstückes zu sonstiger Benutzung, namentlich zur selbständigen Bebauung, bildet.

c) Soweit endlich wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind, hat der Leibzüchter das Recht, zu verlangen, dass für ihn eine entsprechende Reallast im Grundbuche eingetragen wird. Eine Besonderheit weist hier das bayrische Recht insoferne auf, als Reallasten für ein Leibgedinge auf Grund der ausdrücklichen Ausnahme in Art. 85 A.G. nicht von den beschränkenden Vorschriften dieses Artikels erfasst werden, welche auf Grund des Art. 115 E.G. z. B.G.B. erlassen worden sind. Es kann sohin eine zu einem Leibgedinge gehörige Reallast auch dann begründet werden, wenn die Leistung in persönlichen Diensten oder in der Gewährung einer bestimmten Menge von anderen Sachen als Bodenerzeugnisse besteht[2]).

Unzulässig ist demnach unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechtes die Eintragung einer Hypothek[3]) für Leibgedingsleistungen im Hinblick darauf, dass dem B.G.B. (§§ 1113 ff.) Hypotheken mit anderem Inhalte als dem Rechte des Gläubigers, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstücke zu verlangen, fremd sind, die Leibgedingsforderungen aber nie primär auf eine Geldsumme, sondern höchstens auf eine Geldrentenleistung gerichtet sein können, widrigenfalls überhaupt kein Leibgedingsvertrag, sondern irgend ein anderes Rechtsgeschäft vorliegt.

[1]) Ebenso Oertmann, S. 521; a. M. Meikel, S. 178 Anmerkung 1 zu Art. 41 A.G.

[2]) Ueber die persönliche Haftung auch des Erwerbers im Falle der Veräusserung des Grundstückes vgl. oben § 11, III, 1, a.

[3]) Bezüglich der Uebergangszeit s. unten § 14.

2. Sämtliche hier in Frage stehenden dinglichen Rechte unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen der §§ 873 ff. B.G.B., wonach zu ihrer Begründung die Einigung der Parteien und die Eintragung im Grundbuche erfordert wird. Ihre Stelle nehmen sie sowohl beim rechtsrheinischen Real- als auch beim pfälzischen Personalfoliensystem in der II. Abteilung des Grundbuchblattes ein.

Eine Besonderheit liegt nur darin, dass gegenüber dem § 874 B.G.B., welcher bei der Eintragung eines jeden einzelnen, ein Grundstück belastenden Rechtes zur näheren Bezeichnung seines oft sehr ins Einzelne gehenden Inhaltes die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (§§ 19, 28 ff. G.B.O.) gestattet, die Grundbuchordnung selbst durch § 50 eine noch weiter gehende Erleichterung dahin eintreten lässt, dass es zur Entstehung der einzelnen vom Gesetze (Art. 41 A.G.) in Aussicht gestellten dinglichen Sicherungsrechte beim Leibgedinge genügen soll, wenn die Gesamtheit derselben ohne nähere Bezeichnung unter dem Namen eines „Leibgedinges, Altenteiles“ etc. im Grundbuche eingetragen wird, falls auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Infolge der dinglichen Radizierung auf dem überlassenen Grundstücke wird aber nicht etwa die persönliche Haftung des Bestellers des Leibgedinges ersetzt durch die Haftung des Grundstückes[1]), sondern diese dauert unverändert fort, was besonders bei Veräusserung des belasteten Grundstückes von Bedeutung ist: hier stehen allerdings dem Leibzüchter zunächst die in Art. 46 A.G. (vgl. oben § 11, III) bestimmten Rechte gegenüber dem ursprünglichen Verpflichteten zu; macht jener aber hievon keinen Gebrauch, sodass sich das Verhältnis tatsächlich zwischen ihm und dem Grundstückserwerber fortsetzt, und bleibt letzterer mit den Leibgedingsleistungen, deren Erfüllung er nur dem Veräusserer gegenüber ohne Einverständnis des Leibzüchters übernommen hat, im Rückstande, so hat der Leibzüchter immer noch die Möglichkeit, sich wegen der Erfüllung an den ihm persönlich verpflichteten Leibzuchtsbesteller zu halten, wenn er nicht vorzieht, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu betreiben; etwaige ihm aus derartigen Verhältnissen erwachsende Ersatzansprüche bedürfen dabei nicht einer besonderen dinglichen Sicherstellung, sondern sind bereits durch die wirklich erfolgte Sicherstellung der ursprünglichen Leistungen inbegriffen.

[1]) Dieser Ansicht scheinen Henle-Schneider in Note 3 zu Art. 41 A.G. zu sein, wenn sie behaupten, der Leibgedingsbesteller habe seiner Verpflichtung aus dem Uebergabevertrage genügt, wenn er die Eintragung der Reallasten und Dienstbarkeiten herbeigeführt hat.

3. Weiterhin fragt es sich noch, welche Rangstelle die für das Leibgeding einzutragenden Sicherungsrechte gegenüber etwaigen sonstigen Eintragungen im Grundbuche haben sollen. Die Antwort auf diese Frage gibt Art. 41 Satz 2 A. G.: darnach sind die betreffenden Rechte im Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung des Grundstückes bestehenden Belastungen zu bestellen; der Berechtigte kann sogar verlangen, dass er vor einer für den Gutsübernehmer auf dem Grundstücke eingetragenen Eigentümerhypothek den Rang erhält[1]). Sollte aber der Gutsübernehmer böswilligerweise weiteren Gläubigern für ihre Sicherungen den Rang vor dem Leibgedinge einräumen, so würde er sich dadurch dem Berechtigten gegenüber schadensersatzpflichtig machen oder könnte auch auf Beseitigung der Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden.

Verabsäumt es aber der Leibzüchter, seinen Anspruch auf Sicherung seiner Rechte innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Leibgedingsvertrages geltend zu machen, so dürfte es kaum der Absicht des Gesetzes entsprechen, dass derselbe solchenfalls ganz die gleichen Rechte wie vorher ausüben könne; vielmehr wird mit Oertmann anzunehmen sein, dass der Leibzüchter dann nur noch einen Anspruch darauf hat, dass seine Rechte an der jeweils noch freistehenden Stelle im Grundbuche eingetragen werden, was sich wohl aus dem Grundsatze von Treu und Glauben unter analoger Berücksichtigung des § 324 B. G. B. herleiten lässt. Dass er dann überhaupt noch die Bestellung einer Sicherung, und zwar auch unmittelbar vom Erwerber des Grundstückes verlangen kann[2]), ist wohl nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen; denn es soll dies eben eine Gewähr dafür bieten, dass nicht der Gutsübernehmer durch möglichst baldige freiwillige Veräusserung des Grundstückes die Sicherstellung des Berechtigten vereitelt. Der Erwerber selbst aber ist ja wiederum geschützt dadurch, dass er den Veräusserer auf Minderung des Kaufpreises belangen kann, wenn dieser ihm den dem Leibzüchter zustehenden Anspruch auf dingliche Sicherung seiner Rechte arglistig verschwiegen hat.

4. Ueber die hinsichtlich der Löschung des eingetragenen Leibgedinges als eines auf Lebensdauer oder doch auf eine bestimmte Zeit bestellten Rechtes geltenden Sondernormen vgl. die §§ 23, 24 G. B. O.

---

[1]) Vgl. A. A. Prot. S. 128; Becher, Mat. Bd. I S. 369.
[2]) Vgl. auch Thurnau-Förster, Bd. I, S. 496.

§ 13.

Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes.

1. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Z. V. G. bleiben bei der Zwangsversteigerung eines Grundstückes dingliche Rechte insoweit bestehen, als sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken sind. Dieser Satz hat auch Geltungskraft für ein gemäss § 50 G. B. O. im Grundbuche eingetragenes Leibgeding. Bleibt sonach dasselbe infolge seiner Berücksichtigung im geringsten Gebote bestehen, so ist nach den §§ 50, 51 Z. V. G. vom Vollstreckungsgerichte (§ 51 Abs. 2 Z. V. G.) ein Geldbetrag festzusetzen, den der Ersteher des Grundstückes, ausser dem Bargebote für den Fall zu zahlen hat, dass das Recht — z. B. durch den Tod des Berechtigten als Endigungsgrund (vgl. unten § 18) — vor dem Zuschlage, sei es auch erst nach dem Versteigerungstermine (§ 87 Abs. 1 Z. V. G.), in Wegfall kommt. Diese Erhöhung der Barzahlung beträgt nach § 51 Z. V. G. soviel, als der Wert des Grundstückes durch den Wegfall des Leibgedinges sich erhöht. Der betreffende Betrag fällt bei dem vor dem Zuschlage erfolgten Wegfalle des Leibgedinges (§ 125 Z. V. G.) demjenigen „Beteiligten" (§ 9 Z. V. G.) zu, der, wenn das Leibgeding nicht weggefallen wäre, in gleicher Höhe einen Ausfall erlitten hätte. Ist aber der Zuschlag wirksam erteilt (§ 89, vgl. auch § 90 Z. V. G.), und hat der Leibzüchter denselben noch erlebt, so hat der Ersteher, da die Leibgedingsrechte gegen ihn bestehen geblieben sind, vom Zuschlage ab diese Belastungen des Grundstückes zu tragen. Hier tritt keine Erhöhung der Barzahlung ein, obwohl der Ersteher, wenn der Berechtigte unmittelbar nach dem Zuschlage stirbt, einen Vorteil erlangt, wie sich aus § 51 Z. V. G. ergibt[1]); dies ist auch völlig gerechtfertigt dadurch, dass der Ersteher ja auch die Gefahr auf sich nehmen muss, dass der Altsitzer ein ungewöhnliches hohes Alter erreicht, wodurch der Ersteher einen Nachteil erleiden würde.

2. Ganz anders ist die Sachlage, wenn die Leibgedingsrechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind. Hier würden die Rechte an sich durch den Zuschlag erlöschen (§§ 52 Abs. 1 Satz 2, 91 Z. V. G.), wenn sie dem Anspruche des betreibenden Gläubigers gleich- oder nachstehen; an die Stelle der Rechte würde der Anspruch auf

[1]) Vgl. Kommissionsbericht S. 12.

Ersatz ihres Wertes aus dem Versteigerungserlöse treten (§ 92 Z.V.G.). Da dies aber wirtschaftlich für den Leibzüchter regelmässig eine Beeinträchtigung bedeuten würde, so hat § 9 E.G. z. Z.V.G. der Landesgesetzgebung die Möglichkeit vorbehalten, hievon gesetzliche Ausnahme festzulegen. Von dieser Befugnis haben die meisten Bundesstaaten Gebrauch gemacht, welchem Beispiele auch Bayern gefolgt ist durch Erlass der Vorschrift des Art. 27 Abs. 1 A.G. z. G.B.O. und Z.V.G. Darnach bleibt das eingetragene Leibgeding auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt worden ist. Es kann aber jeder dem Leibgedinge vorgehende oder gleichstehende Beteiligte, dessen Recht durch das Fortbestehen des Leibgedinges beeinträchtigt würde, — ohne dass die Zustimmung eines anderen Beteiligten erforderlich ist — verlangen, dass das Erlöschen des Leibgedinges unter die Versteigerungsbedingungen aufgenommen werde. Diesen Antrag können jedoch nur solche Beteiligte stellen, deren Rechte im geringsten Gebote keine Beachtung gefunden haben; denn sind sie berücksichtigt worden, so bestehen ja ihre Rechte gemäss § 52 Abs. 1 Z.V.G. fort, und damit ist eine Benachteiligung für sie nicht gegeben. Dabei ist es gleichgültig, ob das Meistgebot mit oder ohne Uebernahme des Leibgedinges abgegeben worden ist, was ja dadurch ermöglicht ist, dass im Falle der Stellung des in Rede stehenden Antrages ein doppeltes Ausgebot des Grundstückes, nämlich sowohl mit der Bedingung des Erlöschens als auch ohne dieselbe, stattfinden muss. Ergibt sich übrigens hiebei ein zulässiges Gebot ohne Erlöschen des Leibgedinges, durch welches der Antragsteller gedeckt wird, so kann der Zuschlag für ein Gebot, welches unter der Bedingung des Erlöschens abgegeben ist, nur unter Zustimmung des Altsitzers erteilt werden, da dieser keine Rücksicht darauf zu nehmen braucht, ob hiedurch die ihm nachstehenden Rechte, denen das Erlöschen zu Gute käme, einen Nachteil erleiden, den sie bei dem unter der Bedingung des Erlöschens abgegebenen Meistgebote nicht erleiden würden.

§ 14.

Uebergangsvorschriften.

I.

Nach Art. 170 E.G. z. B.G.B. gilt der Grundsatz, dass die unter dem alten Rechte entstandenen Schuldverhältnisse diesem Rechte auch fernerhin nach jeder Richtung unterstehen;

vor allen Dingen bestimmt sich daher nach dem alten Rechte der Bestand, das Wesen und der Inhalt des Schuldverhältnisses. Dieser Grundsatz muss auch überall da gelten, wo vom Reichsrechte zu Gunsten der Landesgesetzgebung ein Vorbehalt gemacht ist, auf Grund dessen sie die selbständige Regelung eines Schuldverhältnisses durchführen kann, jedoch zwar eine Neuordnung des betreffenden Verhältnisses gebracht, nicht aber auch Uebergangsvorschriften dahin erlassen hat, dass die neuen landesgesetzlichen Bestimmungen auch für diejenigen Schuldverhältnisse Geltung haben sollen, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechtes zur Entstehung gelangt sind. Aus diesen Erwägungen heraus ist daher als feststehend anzunehmen, dass auch die Vorschriften über die obligatorische Seite des Leibgedingsvertrages in den Art. 32 ff. A. G.[1]), die erst seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, nur auf diejenigen Leibgedingsverträge Anwendung finden können, die nach dieser Zeit abgeschlossen worden sind. Soweit aber solche Verträge damals schon bestanden haben, bleiben die früheren Rechte der einzelnen Landesteile auch für die Zukunft in Geltung, da Bayern für diesen Fall keine Uebergangsvorschriften gegeben hat.

II.

Nicht ganz so verhält sich dies mit der sachenrechtlichen Seite des Leibgedingsverhältnisses; denn hier hat Bayern, mit Rücksicht auf sein Hypothekenbuchsystem in den Landesteilen rechts des Rheines und auf das besondere Liegenschaftsrecht der Pfalz sich veranlasst gesehen, auf Grund der Art. 113, 115 E. G. z. B. G. B. für die Uebergangszeit eine in das neue Recht überleitende Regelung einiger rechtlichen Gesichtspunkte zu treffen in den Art. 48 (für das rechtsrhein. Bayern), 116 bis 118 (für die Pfalz) des Uebergangsgesetzes, welche im Folgenden den Gegenstand der Darstellung bilden sollen.

1. Sicherung der Leibgedingsrechte bis zur Anlegung des Grundbuches.

Dass vom Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechtes an (vgl. Art. 186 E. G. z. B. G. B., § 87 G. B. O., §§ 24 ff. der Allerh. Verordnung, die Anlegung des Grundbuches in den Landesteilen rechts des Rheines betr., vom 23. Juli 1898, §§ 26, 37

[1]) Auch Art. 41 A. G. betrifft das obligator. Verhältnis insoferne, als da bestimmt wird, dass dem Leibzüchter bei nicht entgegenstehender Vereinbarung nur ein Anspruch auf Bestellung der dort genannten dinglichen Rechte zusteht.

der Allerh. Ver., die Anl. d. Gr. B. in der Pfalz betr., vom 28. August 1898) die Sicherung der Leibgedingsansprüche nur in der oben im § 12 dargelegten Weise erfolgen kann, wobei vor allem die im früheren bayerischen Rechte zulässige[1]) Bestellung und Eintragung einer Hypothek für ein Leibgedinge ausgeschlossen ist, unterliegt keinem Zweifel und wird auch von keiner Seite bestritten.

a) Ebenso sicher ist auch, dass die Art und Weise der dinglichen Sicherung der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Leibgedingsrechte sich bis zu dem genannten Zeitpunkte vollkommen nach dem früheren bis dahin geltenden Rechte richtet (Art. 189 E.G. z. B.G.B.), sodass dieselben im rechtsrheinischen Bayern sowohl durch Reallasten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 22 Nr. 5 Hyp.-Ges.)[2]) als auch durch Bestellung einer Hypothek sichergestellt werden können, falls dies nicht schon vorher geschehen ist und daher die bereits bestehenden Rechte gemäss Art. 184 E.G. z. B.G.B. unberührt bleiben.

Dagegen hat sich sehr bald für die Landesteile diesseits des Rheines ein wissenschaftlicher Streit darüber entsponnen, welche Sicherungen hinsichtlich derjenigen Leibgedingsansprüche, die den Grund ihrer Entstehung in einem erst nach dem 1. I. 1900 zu Stande gekommenen Leibgedingsvertrage haben, bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zu Gebote stehen[3]). Vor allem ist hier die Frage von Bedeutung, ob im Hinblick auf Art. 41 A.G., der bereits am 1. I. 1900 für die von diesem Zeitpunkte ab zu schliessenden Leibgedingsverträge in Kraft getreten ist, überhaupt noch die Möglichkeit begründet ist, dass als Sicherung für die aus einem solchen Vertrage fliessenden Ansprüche die Eintragung einer Hypothek im Hypothekenbuche gefordert werden kann.

aa) Rundweg verneint wird diese Frage von Oertmann, Meikel und Henle-Schneider[4]), welch letztere insbesondere — unter dem Hinweis darauf, dass Art. 41 A.G. bereits seit 1. I. 1900 in Geltung und von den Notaren bei der Beurkundung der Leibgedingsverträge schon jetzt zu berücksichtigen sei, nachdem das B.G.B. (§ 1113) keine Hypotheken

[1]) Vgl. darüber Henle-Schneider, S. 480, Vorbemerkung zu Art. 48 Ü.G. und S. 624 Vorbem. 1 zu Art. 116 ff. Ü.G.

[2]) Vgl. Gütl-Henle, Das Hypothekengesetz in seiner dermaligen Geltung (1904), Note 8 zu § 22 Hyp.-Ges.

[3]) Vgl. hiezu auch die Abhandlung von Weber in den Bl. f. R.A. Bd. 66 S. 155.

[4]) Vgl. Oertmann, S. 523 sub. 12; Meikel, S. 178, Anm. 7 zu Art. 41 A.G.; Henle-Schneider, S. 480 Vorbemerkung zu Art. 48 Ü.G., S. 482 Note 1 zu Art. 48 Ü.G., S. 72 Note 5 der Vorbemerkung zu Art. 32 ff. A.G.

mit anderem Inhalte kenne als dem Rechte des Gläubigers, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstücke zu verlangen — behaupten, Art. 48 Ü. G. beziehe sich nur auf die älteren Leibgedingsverträge, die bis zur Anlegung des Grundbuches im Hypothekenbuche durch Eintragung einer Hypothek vollzogen werden; nicht mehr aber könne die Eintragung einer Hypothek für Leibgedinge aus späterer Zeit stattfinden. Diesen Schluss wollen Henle-Schneider anscheinend aus Art. 189 Abs. 1 Satz 3 E. G. z. B. G. B. ziehen, welcher besagt: „Ein nach den Vorschriften des B. G. B. unzulässiges Recht an einem Grundstücke kann nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr begründet werden." Demnach wären Hypotheken, die nach dieser Ansicht unrichtigerweise in das Hypothekenbuch eingetragen sind, trotz ihrer Eintragung in der III. Abteilung (Rubrik) als Reallasten bezw. persönliche Dienstbarkeiten zu betrachten.

bb) Diese Ansicht steht in völligem Gegensatze zu jener, die die Behauptung aufstellt, dass bis zur erfolgten Anlage des Grundbuches die Eintragung von Leibgedingsrechten nur in der bisherigen Hypothekenrechtsform zulässig sei und daher vom Leibzüchter nur in dieser Form in Anspruch genommen werden könne[1]). Zur Begründung wird hauptsächlich ausgeführt, dass Art. 189 E. G. z. B. G. B. nicht die Neukonstituierung von Rechten verbiete, die nach dem B. G. B. nach wie vor zulässig sind und deren rechtliche Konstruktion sich nur mit Einführung des B. G. B. geändert hat[2]) wie eben beim Leibgedinge, das nach Anlegung des Grundbuches als Reallast bezw. beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen sei. Bis zur Anlegung des Grundbuches aber habe das bisherige Hypothekenrechtssystem und damit die bisherigen Hypothekenrechtsformen weiterhin zu gelten, da andernfalls vor der Anlage des Grundbuches derartige Rechtsbestellungen wie Leibgedingsrechte „bücherlich" gar nicht sichergestellt werden könnten (Art. 189 Abs. 1 E. G. z. B. G. B., Art. 177 A. G. z. B. G. B.)[3]).

cc) Einen von den beiden vorgenannten Rechtsanschauungen ganz verschiedenen Standpunkt nimmt das bayrische

[1]) Diese Anschauung ist niedergelegt in einem in der Zeitschrift für das bayr. Notariat (1900) Bd. 1 (n. F.) S. 57 abgedruckten landgerichtlichen Beschlusse.

[2]) Vgl. Habicht (1901) §§ 43, 44 und die in der bayr. Not.-Zeitschr. a. a. O. S. 58 angeführte zahlreiche Litteratur.

[3]) Dieser Ansicht schliesst sich auch Falkner von Sonnenburg in seiner Abhandlung in der bayr. Not.-Zeitschr. 1900, Bd. 1 (n. F.) S. 146 ff. an, wobei er namentlich auch hervorhebt, dass bei Annahme der Rechtsauslegung sub aa) für ältere und neue Leibgedinge ein ganz verschiedenes hypothekenamtliches Verfahren eintreten würde.

oberste Landesgericht[1]) ein, indem es in seinem Erkenntnis vom 13. Februar 1903 ausspricht, dass bis zu der Zeit, zu welcher das neue Grundbuchrecht Geltung erlangt, im rechtsrheinischen Bayern für die Sicherstellung der Leibgedingsansprüche an sich zwei Rechtsformen zur Verfügung stehen, nämlich sowohl die Bestellung der im Art. 41 A.G. bezeichneten Rechte als auch die Bestellung einer Hypothek, wobei die Wahlbefugnis zwischen beiden Formen den Vertragschliessenden zukommt[2]). Nicht zu verkennen sei aber, dass ein klageweise erzwingbarer Anspruch auf Sicherung für den Leibzüchter nur dahin begründet ist, dass er die Eintragung von Reallasten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten verlangen kann, während die Bestellung einer Hypothek nur im Wege der freien Vereinbarung herbeigeführt und die Eintragung im Hypothekenbuche nur auf Grund einer solchen Vereinbarung vom Leibzüchter verlangt werden kann.

Dieser für die Praxis grundlegenden Entscheidung der Kontroverse muss, wenn auch die Begründung derselben im heutigen Rechte nicht mehr ganz zutreffend ist, doch im Endergebnisse füglich beigepflichtet werden. Denn die unter aa) behandelte Ansicht war bereits für das frühere bayrische Hypothekenrecht vor Erlass der Hypotheken-Gesetznovelle vom 20. Dezember 1903 teilweise widerlegt durch die Ansicht, welche unter bb) dargestellt ist. Es konnte nämlich der Umstand, dass das bisherige Hypothekenrecht den Grundsatz der Bestimmtheit der Hypothek bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen, welche zu einem Leibgedinge gehören, weniger streng durchgeführt hat als das B.G.B., indem es die Bestellung von Hypotheken für solche Ansprüche ohne Angabe des Höchstbetrages gestattet, bis zu dem das Grundstück haften soll, eine in dieser Weise bestellte Hypothek nicht zu einem nach den Vorschriften des B.G.B. unzulässigen Rechte machen (Planck Bd. 6 S. 329), da der Mangel der Angabe des Höchstbetrages das Wesen der Hypothek unberührt liess und auch der Umwandlung in eine Sicherungshypothek, die nach Art. 192 Abs. 1 Satz 2 E.G.

[1]) Obst. Ldg. Bd. 4 (n. S.) S. 157 ff.

[2]) Die Vertragschliessenden können aber die anzuwendende Rechtsform nicht unbestimmt lassen — indem sie z. B. vereinbaren, dass die Eintragung in der gesetzlich zulässigen Form erfolgen solle, — in der Absicht, die Wahl dem Hypothekenamte anheimzustellen; da das Hypothekenamt nicht berufen ist, durch Vornahme der Wahl den Vertragswillen der Parteien zu ergänzen, kann, solange die Wahl nicht getroffen ist, weder eine Eintragung noch eine Vormerkung der für den Uebergeber bestellten Rechte erfolgen.

z. B.G.B. in dem Zeitpunkte eintritt, wo das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht im Wege stand (vgl. die oben citierte Entscheidung des obst. Landesg.). Wenn aber schon damals die Unzulässigkeit der Hypothekbestellung aus Art. 189 Abs. 1 Satz 3 E.G. z. B.G.B. nicht gefolgert werden konnte, so entbehren die früher hiegegen geltend gemachten Bedenken zur Zeit erst recht jeder Grundlage, nachdem die bayr. Hypothekengesetzgebung auf Grund des Vorbehaltes in Art. 3 und 218 E.G. z. B.G.B. eine Aenderung der bisherigen Vorschriften dahin getroffen hat, dass die Eintragung von Hypotheken für Ansprüche auf wiederkehrende Leibgedingsleistungen künftig ausgeschlossen sein soll, wenn nicht der Höchstbetrag der Haftung des Grundstückes angegeben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 4 Hyp.-Ges.).

Ebenso wie der Ausschluss der Möglichkeit einer Sicherstellung durch Hypothekeintragung nicht aus Art. 189 Abs. 1 Satz 3 E.G. z. B.G.B. hergeleitet werden kann, lässt sich derselbe auch nicht aus Art. 41 A.G. folgern. Denn die Vorschrift dieses Artikels besagt eben weiter nichts, als dass der Leibzüchter einen gesetzlichen Anspruch nur auf Bestellung einer Reallast oder persönlichen Dienstbarkeit hat. Auf eine anderweitige gesetzlich zulässige Sicherstellung dagegen — wie es die Hypothek bis zur Anlegung des Grundbuches nach dem oben Gesagten ist — hat er an sich kein Recht, sondern diese kann mangels einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung nur erfolgen auf Grund einer besonderen Vereinbarung der Beteiligten; denn die Vorschriften der §§ 99 Nr. 2 und 137 des Hyp.-Ges. sind, soferne sie den Leibzüchter überhaupt berechtigten[1]), die Hypothekbestellung zu verlangen, seit dem 20. XII. 1903 nicht mehr in Geltung.

Was ferner die unter bb) erläuterte Ansicht betrifft, so ist in ihr eine Unrichtigkeit insoferne enthalten, als die Behauptung aufgestellt wird, in den Landesteilen rechts des Rheines könnten, wenn die Bestimmung des Art. 48 Ü.G. nur für ältere Leibgedinge gelten würde, die seit dem 1. I. 1900 entstandenen Leibgedingsrechte „bücherlich“ überhaupt nicht sichergestellt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass das bisherige Liegenschaftsrecht in der Tat die Bestellung von Reallasten und persönlichen Dienstbarkeiten des in Frage kommenden Inhaltes gestattet[2]), und die bestellten Rechte

[1]) Vgl. Obst. Ldg. (n. S.) Bd. 1 S. 701.

[2]) Nach der neuen Fassung des Hyp.-Ges. ist dies zweifellos (vgl. § 135 Abs. 3 Hyp.-Ges.); vgl. aber auch für das ältere Recht: Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 7 S. 705.

nach § 22 Nr. 5 Hyp.-Ges. in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen[1]).

In der heutigen Praxis kommt übrigens der im Vorausgehenden behandelten Frage weniger Bedeutung deshalb zu, weil die die Beteiligten von den Notaren, der Zweckmässigkeit entsprechend, regelmässig unter Hinweis auf das künftige Grundbuchrecht genau unterrichtet werden über die verschiedenen jetzt bestehenden Möglichkeiten der dinglichen Sicherstellung der Leibgedingsrechte, was meist zur Folge hat, dass im Hinblick auf § 135 Abs. 3 Hyp.-Ges.[2]), welcher für die Uebergangszeit bezüglich der Eintragung von Reallasten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für ein Leibgeding die gleiche Erleichterung gewährt wie im Grundbuchrechte der § 50 G. B. O., von der Bestellung einer Hypothek Abstand genommen wird, da es dem Berechtigten im allgemeinen gleichgültig ist, in welcher Weise seine Rechte sichergestellt werden.

b) Ganz belanglos ist unsere Streitfrage, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, für die Pfalz. Auch hier ist zunächst hervorzuheben, dass nach Inkrafttreten des Grundbuchrechtes die dingliche Sicherstellung der Leibgedingsforderungen nur in der im obigen § 12 dargelegten Weise möglich ist, und dass ferner die beim Inkrafttreten des B. G. B. bereits für ein aus älterer Zeit entstammendes Leibgeding bestehenden dingliche Rechte gemäss Art. 184 E. G. z. B. G. B. bis zur Anlegung des Grundbuches unberührt bleiben, eine Neubegründung solcher Rechte bis dahin aber nur im Rahmen des bisherigen pfälzischen Liegenschaftsrechtes erfolgen kann. Demnach überdauern Wohnungsrechte (Art. 625 Code civil) und Niessbrauchsrechte (Art. 578 l. c.) wegen ihrer Zulässigkeit im neuen Grundbuchrechte sogar die Anlegung des Grundbuches: Hypotheken sind bis dahin ebenfalls zulässig, erfahren aber späterhin eine Umwandlung ebenso wie im rechtsrheinischen Bayern (s. u. sub 2., b); Reallasten endlich sind dem bisherigen pfälzischen Rechte überhaupt fremd und kommen daher auch für die Sicherung wiederkehrender Leibgedingsleistungen in der Uebergangszeit nicht in Betracht. Ein gesetzlicher Anspruch des Leibgedingsberechtigten auf Bestellung der hienach zulässigen Sicherungen ist aber nur insoweit be-

[1]) Vgl. Gütl-Henle a. a. O. Note 8 zu § 22 Nr. 5 Hyp.-Ges.; ferner die Instruktion über den Vollzug des Hyp.-Ges., § 12 Nr. 2; Bl. f. R. A. Bd. 36 S. 20, Bd. 38 S. 284; Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 6 S. 77 u. 564, Bd. 7 S. 662 u. 705; Obst. Ldg. (n. S.) Bd. 1 S. 334.

[2]) Absatz 3 wurde dem § 135 Hyp.-Ges. erst durch das Gesetz vom 20. XII. 1903 Art. I Nr. 2 hinzugefügt.

gründet als das bisherige pfälzische Recht einen solchen ausdrücklich zugesteht.

Soweit nun in der Pfalz das Grundbuchrecht noch nicht in Geltung ist, können Leibgedingsrechte, die nach dem 1. I. 1900 zur Entstehung gelangt sind, nur in den Formen des bisherigen Rechtes dinglich gesichert werden. Da aber Art. 41 A.G., der für diesen letzteren Fall in ganz Bayern bereits in Kraft getreten ist, einen gesetzlichen Anspruch darauf gewährt, dass vom Gutsübernehmer für wiederkehrende Leistungen eine Reallast bestellt werde, das alte pfälzische Liegenschaftsrecht aber solche Reallasten nicht kennt, war zur Beseitigung dieses Widerspruches die Erlassung der Vorschrift des Art. 116 Ü.G. notwendig, welche die Rechtslage dahin regelt, dass bis zum Zeitpunkte der erfolgten Grundbuchanlegung der auf Grund eines nach dem 1. I. 1900 abgeschlossenen Leibgedingsvertrages dem Berechtigten nach Art. 41 A.G. zustehende Anspruch auf Bestellung einer Reallast für wiederkehrende Leistungen als Anspruch auf Bestellung einer Hypothek an dem überlassenen Grundstücke gilt[1]). (Im Näheren s. darüber die eingehenden Erörterungen bei Henle-Schneider S. 626 Note 5 zu Art. 116 Ü.G.).

2. Umwandlung der für ein Leibgedinge bestehenden Hypotheken im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Grundbuchrechtes.

Während nach Art. 192 Abs. 1 Satz 1 E.G. z. B.G.B im allgemeinen jedes im Zeitpunkte, wo das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Pfandrecht fortan als gewöhnliche Buchhypothek im Sinne des B.G.B. (§§ 1116 Abs. 2, 1117, 1154 Abs. 3 B.G.B.) erscheint, ist hievon durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 des genannten Artikels eine Ausnahme dahin gemacht, dass ein solches Pfandrecht sich in eine Sicherungshypothek (§§ 1184 ff. B.G.B.) verwandeln soll, wenn der Betrag der zu Grunde liegenden Forderung nicht bestimmt ist. Diese Ausnahme würde an sich auch zutreffen hinsichtlich aller in der Pfalz für Leibgedingsleistungen bestehenden Hypotheken, im rechtsrheinischen Bayern nur hinsichtlich derjenigen, die

[1]) Mit welchem Rechte übrigens Oertmann gerade daraus für das rechtsrheinische Bayern den Schluss ziehen will, dass Art. 48 Ü.G. nur für die aus der Zeit vor 1. I. 1900 herrührenden Hypotheken gelten, womit gleichzeitig behauptet wird, dass wegen des Inkrafttretens des Art. 41 A.G. seit 1. I. 1900 die nach dieser Zeit begründeten Leibgedingsansprüche überhaupt nicht mehr hypothekarisch versichert werden könnten, ist nicht recht einleuchtend, beruht anscheinend auch nur auf einer nicht streng genug durchgeführten Auseinanderhaltung des Anspruches auf dingliche Sicherung und der Möglichkeit der Sicherstellung selbst.

vor dem 20. XII. 1903 eingetragen sind, während die später eingetragenen, die ja schon ipso iure Sicherungshypotheken wären, bestehen bleiben würden (vgl. § 1190 Abs. 3 B.G.B., Art. 184 Satz 1 E.G. z. B.G.B.). Da aber eine solche rechtliche Gestaltung der Leibgedingshypotheken im Widerspruche mit dem künftigen Grundbuchrechte stehen würde, wonach es Hypotheken für Leibgedingsleistungen überhaupt nicht mehr geben kann (vgl. § 1113 B.G.B.), so hat sich Bayern zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit dem neuen Rechte genötigt gesehen, auf Grund der Art. 3 und 218 E.G. z. B.G.B. diesbezügliche Uebergangsvorschriften zu geben.

a) In Verfolgung dieses Zweckes bestimmt daher Art. 48 Ü.G. für das rechtsrhein. Bayern;

aa) Eine Hypothek, welche für die zu einem Leibgedinge gehörenden wiederkehrenden Leistungen besteht, verwandelt sich mit dem Zeitpunkte der erfolgten Grundbuchanlegung in eine Reallast, wobei im Gegensatze zu § 1108 Abs. 1 B.G.B. ausdrücklich die persönliche Haftung[1]) des jeweiligen Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentumes fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen gilt, wenn derselbe zur Zeit der Umwandlung nur als Drittbesitzer haftet.

bb) Eine Hypothek, die für ein Wohnungsrecht oder für ein sonstiges Recht zur Benutzung eines Grundstückes besteht, gilt vom Inkrafttreten des Grundbuchrechtes ab als eine persönliche Dienstbarkeit.

Durch diese Umwandlung erlangt der Leibgedingsberechtigte den Vorteil, dass sein Recht bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes nach Massgabe des § 9 E.G. z. Z.V.G. mit Art. 27 Abs. 1 A.G. z. Z.V.G. u. G.B.O. selbst dann nicht zum Erlöschen kommt, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist[2]). Ist aber sein Recht in das geringste Gebot aufgenommen oder gibt er zu einem mit der Bedingung des Erlöschens seines Rechtes abgegebenen Meistgebote (s. oben § 13) seine Zustimmung, sodass infolge davon sein Recht durch den Zuschlag in Wegfall kommt, so erlangt nach Art. 48 Abs. 3 Ü.G. die gemäss Vereinbarung der Vertragsparteien oder auf Grund Gesetzes (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 4 Hyp.-Ges.) erfolgte Eintragung eines Höchstbetrages im Hypothekenbuche, für den das Grundstück haften soll[3]), die

[1]) Vgl. oben § 11, III.

[2]) Vgl. Mot. zum Ü.G. S. 281; Becher, Mat. Abt. VII S. 52.

[3]) Nicht hierher gehört der Fall, dass lediglich zum Zwecke der Gebührenfestsetzung ein Schätzungsanschlag für das Leibgeding eingetragen ist, dem nicht die Bedeutung einer Ablösungssumme zukommt. — Die Angabe eines Höchstbetrages

Bedeutung einer Bestimmung des Höchstbetrages des Ersatzes (im Sinne des § 882 B. G. B.), der aus dem Versteigerungserlöse zu gewähren ist (§ 92 Z. V. G.)[1]).

b) Im Grossen und Ganzen gelten für die Pfalz entsprechende Uebergangsbestimmungen, die nur insoweit eine Verschiedenheit von den rechtsrheinischen aufweisen, als eine solche durch die Eigentümlichkeiten des bis zur bewirkten Fertigstellung des Grundbuches in der Pfalz geltenden Liegenschaftsrechtes des Code civil geboten erscheint. Nach Art. 117 Abs. 1 Ü. G. verwandelt sich nämlich zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine in diesem Zeitpunkte zur Sicherung des Anspruches auf wiederkehrende Leistungen aus einem Leibgedingsvertrage — ohne Unterschied, ob derselbe schon vor Inkrafttreten des B. G. B. bestand oder erst nachher abgeschlossen ist — bestehende Hypothek[2]) in eine Reallast, wenn die Einschreibung in das Hypothekenbuch erfolgt ist. Und zwar steht dem Eintritte einer solchen Umwandlung nach Art. 118 Abs. 2 Ü. G. im Gegensatze zu den sonst geltenden Grundsätzen (Art. 530, 1911 Code civil; Art. 118 Ü. G.) der Umstand nicht entgegen, dass im obligatorischen Vertrage eine Ablösungssumme für eine den Inhalt des Leibgedingsanspruches bildenden Rente nicht bestimmt ist. Im übrigen gilt auch hier die persönliche Haftung des nur als Drittbesitzer haftenden jeweiligen Eigentümers des belasteten Grundstückes als ausgeschlossen (Art. 117 Abs. 2 Ü. G.).

Da ferner eine Einschreibung im allgemeinen nicht erforderlich ist, die pfälzischen Hypotheken demzufolge vielfach noch die Eigenschaft von Briefhypotheken im Sinne des früheren Rechtes haben, so ist gleichzeitig bestimmt, dass eine nicht eingeschriebene Hypothek für das neue Grundbuchrecht nur als obligatorischer Anspruch auf Bestellung einer Reallast in Betracht kommt[3]).

Was die Ueberlassung des Gebrauches einer Wohnung oder der sonstigen Benutzung eines abgesonderten Teiles des überlassenen Grundstückes anlangt, so konnten diese Ansprüche im pfälzischen Liegenschaftsrechte überhaupt nicht hypothekarisch versichert werden; das hiefür bestellte Wohnungs- bezw. Niessbrauchsrecht aber ist, wie oben erwähnt,

---

der Haftung ist erst seit dem Gesetze vom 20. XII. 1903 (Art. I Nr. 1) erforderlich, § 11 Abs. 2 Satz 4 Hyp.-Ges.

[1]) Vgl. ebenso Ortenau-Henle, Subhastationsordnung, S. 175 zu Fussnote 2.

[2]) Im Gegensatze zu Art. 1 des Gesetzes über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898, welcher sie als Sicherungshypothek betrachtet.

[3]) Vgl. hiezu Henle-Schneider, S. 628 Note 6 zu Art. 117 Ü. G.

über die Anlegung des Grundbuches hinaus von Fortbestand; in dieser Beziehung bedurfte es daher keiner besonderen Ueberleitung in das neue Grundbuchrecht.

Endlich ist auch für die Pfalz durch Art. 117 Abs. 3 Ü.G. die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, dass der in der tatsächlich erfolgten Einschreibung im Hypothekenbuche angegebene Wertanschlag[1]), bis zu dessen Höhe das Grundstück haftet, als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung, im Falle des Erlöschens des Leibgedingsrechtes durch den Zuschlag, aus dem Versteigerungserlöse zu leistenden Ersatzes gelten soll (Vgl. § 882 B.G.B., § 92 Z.V.G., § 9 E.G. z. Z.V.G.: Art. 27 Abs. 1 A.G. z. G.B.O. u. z. Z.V.G.: Art. 48 Ü.G.).

§ 15.

Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit der Leibgedingsrechte.

Im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten[2]) war die Frage angeregt worden, ob man nicht aus Rücksichten, welche ausserhalb des zwischen den Beteiligten bestehenden Verhältnisses liegen, insbesondere aus sozialpolitischen Erwägungen heraus[3]), Veranlassung nehmen solle, die Uebertragbarkeit und demzufolge auch die Pfändbarkeit der Leibgedingsansprüche auszuschliessen[4]). In zutreffender Weise aber erklärte der Ministerialkommissär Dr. von Jacubezky, der zu dieser Frage Stellung nahm, dass sich die Unterlassung derartiger Gesetzesbestimmungen daraus rechtfertige, dass die Landesgesetzgebung auf Grund des Vorbehaltes des Art. 96 E.G. z. B.G.B. nicht das Recht habe, das Rechtsverhältnis beim Leibgedingsvertrage erschöpfend zu regeln, sondern nur befugt sei, über den Inhalt des sich aus dem Vertrage ergebenden Schuldverhältnisses Auslegungsregeln zu erlassen für den Fall, dass im Vertrage selbst nicht besondere Vereinbarungen ge-

[1]) Die Einschreibung desselben ist bereits nach den Artikeln 2132 und 2148 Abs. 2 Ziff. 4 des Code civil unerlässlich, wenn die Einschreibung der Hypothek beantragt wird.

[2]) A. A. Prot. S. 131; Becher, Mat. Bd. I S. 374.

[3]) Sehr oft wird nämlich das Leibgeding das einzige Subsistenzmittel für den Leibzüchter sein; wenn er aber auch dieses veräussern oder wenn ihm dasselbe gepfändet werden kann, so fällt er meistens entweder den alimentationspflichtigen Verwandten oder der politischen Gemeinde zur Last.

[4]) Ein solcher Ausschluss war bestimmt worden im Dresdener Entwurf des Obligationenrechtes Art. 791; der bayrische Entwurf eines B.G.B. von 1861 enthielt eine derartige Bestimmung nicht.

troffen sind[1]). Jede Einschränkung der Rechte des Auszüglers in irgend einer Weise würde daher über den Rahmen der landesgesetzlichen Ermächtigung hinausgehen, sodass von einer derartigen Bestimmung im Gesetze abgesehen werden musste.

I. Abtretbarkeit.

Die Möglichkeit einer Abtretung der Leibgedingsforderungen bestimmt sich sohin zunächst nach dem Inhalte des Vertrages; nur, wenn in diesem keine Festsetzungen in dieser Hinsicht erfolgt sind, ist die Entscheidung der Rechtslage aus allgemeinen Gesichtspunkten unter Heranziehung der §§ 399 ff., 413 B.G.B. zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ist scharf auseinanderzuhalten einerseits das Recht des Leibgedingnehmers als Inbegriff der sämtlichen aus dem Vertrage herrührenden selbständigen Einzelansprüche auf die nach Gattungen bestimmten Reichnisse, und andererseits der Anspruch desselben auf die einzelnen Leistungen.

1. Bei ersterem bringt schon die Eigenart des ganzen Verhältnisses selbst im allgemeinen die Unübertragbarkeit[2]) mit sich, wenn das Leibgeding — wie es regelmässig in die Erscheinung tritt — auf Lebenszeit des Altsitzers bedungen ist. Denn hier würde, ganz abgesehen von der streng genommen in jedem Wechsel der Person des Berechtigten liegenden Veränderung der ursprünglichen Verpflichtung, schon mit Rücksicht auf die verschiedene Lebensdauer des Cedenten und des Cessionars eine Aenderung des Inhaltes der Leistung hervorgerufen (§ 399 B.G.B.), die zweifellos auch dem vermutlichen Willen der Kontrahenten (Leibzüchter — Gutsübernehmer) widerspräche. Denn nach der Absicht der Vertragschliessenden soll das Leibgedingsrecht die Natur eines höchstpersönlichen Rechtes haben, welches nur mit Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse einer bestimmten Person versprochen ist; es soll nur an eine Person geleistet werden, welcher entweder eine gewisse Eigenschaft zukommt oder die zu dem Gegenkontrahenten in einem gewissen familienrechtlichen Verhältnisse steht. Die Uebertragung wäre daher nur zulässig an solche Personen, bei welchen diese Eigenschaft oder dieses Verhältnis wieder in unveränderter Gestalt zutrifft[3]). Keinem Zweifel unterliegt wohl auch die Annahme, dass das Recht als

[1]) So auch die herrschende Meinung; a. M. nur Gaupp-Stein, Bd. II Note III zu § 851 C.P.O. und Thurnau-Förster, Bd. I S. 458.

[2]) Ueber die Vorschrift des § 1073 B.G.B. s. unten § 16.

[3]) Diese Ausführungen stehen auch im Einklange mit der früheren Rechtsprechung, vgl. Obst. Ger. (ä. S.) Bd. 9 S. 235 ff.; für das moderne Recht vgl. Oertmann, S. 521, Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. III S. 602.

solches auf eine gewisse Zeit, jedenfalls nicht über die Zeit der Berechtigung des Altsitzers hinaus, an Andere übertragen werden kann in den Spezialfällen, wo der Altenteil nur aus solchen Leistungen besteht, welche ohne Veränderung ihres Inhaltes an jedermann gemacht werden können (z. B. wenn lediglich eine Geldrente den Inhalt der Leistung bildet).

Die weitere Frage ist die, ob es nicht dem Berechtigten nach dem Gesetze gestattet ist, einem Anderen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verpflichteten lediglich die Ausübung der vertragsmässigen Rechte zu übertragen. Regelmässig wird einer solchen Verfügung des Leibzüchters über sein Recht nichts im Wege stehen, indem sich hier die Geltendmachung der rechtlichen Bedenken wie bei der Uebertragung des Rechtes als solchen überhaupt nicht oder doch nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten lässt; denn hier ergibt sich ja keine Veränderung im Rechtsverhältnisse selbst, da der Verpflichtete gar nicht in rechtliche Beziehung zu demjenigen tritt, dem die Ausübung des Rechtes überlassen wird, sondern noch immer nur dem ursprünglichen Kontrahenten gegenüber verpflichtet bleibt, und nur dieser z. B. die nach Art. 43, 45, 46, A.G. dem „Berechtigten" zustehenden Befugnisse ausüben kann. Jedoch ist auch hier nicht zu verkennen, dass die Möglichkeit der Ueberlassung der Ausübung immerhin Tatfrage bleibt und nur im Anschlusse an die konkreten Vertragsbestimmungen zu entscheiden ist[1]); so dürfte diese Möglichkeit dann ausgeschlossen sein, wenn das Leibgedingsrecht teilweise in dem Anspruche auf persönliche Dienstleistungen besteht, welche (wie z. B. Wartung und Pflege) ihrer Natur nach nur gegenüber der Person des Altsitzers selbst vorgenommen werden können.

2. Inwieferne eine Uebertragung der Ansprüche auf die verschiedenen Gattungen von Leistungen und auf die einzelnen dazu gehörigen konkreten Reichnisse stattfinden kann, bestimmt sich nach der Natur und dem besonderen Inhalte der Verpflichtung. Dementsprechend wird die Abtretbarkeit bei Ansprüchen auf Geldrenten und bestimmte Quantitäten anderer vertretbarer Sachen im Zweifel zu bejahen, dagegen bei solchen auf Wohnung, Beköstigung im Haushalte des Schuldners und persönliche Dienstleistungen (vgl. auch § 613 Satz 2 B.G.B.) regelmässig zu verneinen sein, da in den letztgenannten Fällen die Uebertragung zugleich eine Aenderung

[1]) So schon im gemeinen Rechte: Zachariae, quaestio XXI, 3; vgl. auch Mittermaier, § 199; a. M. teilweise Runde, Leibzucht Teil II § 41, Hänsel, § 17 (S. 154 ff. und 156 ff., Note 4). — Für das moderne Recht: Oertmann, S. 521; vgl. auch Dernburg, Bd. III S. 602; Gruchot, Beitr., 41. Jahrg. S. 316.

des Inhaltes der Obligation bedeutet. Für Forderungen, die auf sonstige, nicht im Haushalte des Verpflichteten zu leistende, ausschliesslich dem Zwecke der Alimentierung des Leibzüchters dienende Reichnisse gerichtet sind, ist die Abtretbarkeit nicht zu leugnen: denn die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 u. 4 C.P.O. im Zusammenhalte mit § 400 B.G.B. hat nur Geltung für Alimente, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, während doch beim Leibgedinge nur ein vertragsmässig zu gewährender Unterhalt in Frage steht. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um die Abtretung von rückständigen, laufenden oder künftigen Leistungen handelt. Ebenso muss endlich auch die Cessibilität in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung zugegeben werden hinsichtlich des infolge Verzuges des Pflichtigen oder auf sonstige Weise entstandenen Anspruches auf das Interesse[1]).

3. Insoweit nun die Möglichkeit der Uebertragung der Leibzuchtsrechte begründet ist, geht für den Fall der Uebertragung mit der abgetretenen Forderung nach § 401 B.G.B. auch die hiefür etwa bestehende Hypothek[2]) ipso iure auf den Cessionar über[3]). Ob der Leibzüchter bei der Cession seiner Forderungen auch verpflichtet ist, andere dingliche Sicherungen, soweit sie überhaupt für das Leibgeding in Betracht kommen können (vgl. Art. 41 A. G.), an den Cessionar der Forderung zu übertragen, richtet sich nach dem konkreten Abtretungsvertrage. Für die Uebertragbarkeit dieser Sicherungsrechte gilt die Vorschrift des § 413 B. G. B., welche besagt, dass hiefür die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen (§§ 398 ff. B. G. B.) entsprechende Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt: eine solche anderweitige Bestimmung aber findet sich insbesondere in den §§ 1059, 1092, 1093 B. G. B., wonach die Uebertragbarkeit des Niessbrauchsrechtes und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, insbesondere des Wohnungsrechtes, grundsätzlich ausgeschlossen ist; für Reallasten, bei denen der Grundsatz der Uebertragbarkeit gilt, ist eine Ausnahme hievon gemacht in § 1111 Abs. 2 B. G. B.

[1]) Vgl. Strieth. Arch. Bd. 84 S. 316; Bd. 86 S. 94; Rehbein Entsch. 2 Nr. 208.

[2]) Vgl. hiezu oben § 14, II.

[3]) Die Abtretbarkeit der Hypothek selbst gründet sich auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Hyp.-Ges.; in der Pfalz fehlt eine diesbezügl. Vorschrift (vgl. Art. 2092 ff., 2114 ff. Code civil).

II. Pfändbarkeit.

1. Die Begründung zu § 851 C.P.O. hat es für überflüssig erachtet, besondere Vorschriften zum Schutze des Leibgedingsrechtes rücksichtlich der Möglichkeit einer Pfändung desselben zu geben[1]). Wie bereits oben ausgeführt wurde, wäre es auch über den rechtsgesetzlichen Vorbehalt des Art. 96 E. G. z. B. G. B. hinausgegangen, wenn die Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht gesetzgeberisch hätte eingreifen wollen. Sonach bleibt nichts Anderes übrig, als die Pfändbarkeit der Forderungen und Rechte, deren Entstehungsquelle ein Leibgedingsvertrag ist, nach den sonst geltenden Vorschriften der C.P.O. zu beurteilen. Demgemäss tritt zunächst die allgemeine Regel der §§ 851 Abs. 1 und 857 Abs. 1 C.P.O. in Geltung, wonach in Ermangelung besonderer Gesetzesbestimmungen auch die hier in Frage kommenden Forderungen und Rechte der Pfändung nur insoweit unterworfen sind, als ihre Uebertragbarkeit nach bürgerlichem Rechte feststeht[2]).

2. Nach § 399 B. G. B. gehören nun zu den unübertragbaren Forderungen auch diejenigen, bei denen infolge eines Wechsels in der Person des Gläubigers eine Veränderung ihres Inhaltes begründet wurde, sowie diejenigen, welche durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner unübertragbar geworden sind. Diese Vorschrift beruht hauptsächlich auf der Erwägung, dass die Unübertragbarkeit der Forderung auch deren Unpfändbarkeit zur Folge habe (vgl. § 296 des Entw. I z. B. G. B.). Dadurch wird aber, nachdem auch ein vertragsmässiger Ausschluss der Uebertragbarkeit zulässig ist, dem Forderungsberechtigten die Möglichkeit gewährt, seine Forderungen dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen. Dieser Gefahr wird aber durch die Vorschrift des § 851 Abs. 2 C.P.O. entgegengetreten, indem durch dieselbe von der Regel, dass eine nicht übertragbare Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, eine Ausnahme dahin gemacht wird, dass eine nach § 399 B. G. B. nicht übertragbare Forderung doch insoweit gepfändet und zur Einziehung (nicht dagegen an Zahlungsstatt zum Nennwerte) überwiesen werden kann, als der geschuldete Gegenstand der Leistung der Pfändung unterworfen ist; vgl. dazu § 811 C.P.O.

3. Was ferner speziell diejenigen Leibgedingsforderungen betrifft, welche in besonderem Grade die Natur von Unterhalts-

---

[1]) Vgl. auch R.G. bei Gruchot 39. Jahrg., S. 157.

[2]) Diese Vorschrift wurde erst später nach Ausschaltung derjenigen, in § 296 Abs. 2 des Entwurfes I z. B.G.B. vorgesehenen als § 851 Abs. 1 in die C.P.O. verwiesen.

forderungen haben, so sind im allgemeinen auch diese von der Pfändung nicht ausgenommen, weil sie — wie Gaupp-Stein und Struckmann-Koch zu § 850 Abs. 1 Nr. 2 C.P.O. ausführen — von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 u. 4 C.P.O., wonach eine Pfändung gesetzlicher Alimente nur in sehr beschränktem Masse zulässig ist, nicht betroffen werden: denn „es genügt nicht, dass die Forderung, wie beim Altenteil[1]), nur wirtschaftlich den Charakter der Gewährung des Unterhaltes, der Ermöglichung der Fortexistenz des Gläubigers hat[2])". Anders verhält es sich natürlich, wenn diese vertragsmässig festgesetzten Unterhaltsbeiträge gleichzeitig auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen und keinen grösseren Umfang annehmen als den gesetzlich bestimmten (vgl. z. B. § 1610 B.G.B.); solchenfalls ist auch hier die Anwendung des § 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 u. 4 C.P.O. gerechtfertigt. Stellen endlich die vertragsmässigen Alimentationsleistungen nur den notdürftigen Unterhalt des Leibgedingsberechtigten und seiner etwaigen Familie dar, so können dieselben nach § 850 Abs. 1 Nr. 3 C.P.O. („fortlaufende Einkünfte auf Grund der Fürsorge eines Dritten") von den Gläubigern nicht gepfändet werden.

4. Soweit nach dem oben unter I, 1 Gesagten das Recht des Auszüglers in seiner Gesamtheit nicht übertragungsfähig ist, sondern lediglich eine Uebertragung der Ausübung stattfinden kann, schlägt die Vorschrift des § 857 Abs. 3 C.P.O. ein, welche bestimmt, dass solche unveräusserliche Rechte der Pfändung insoweit unterliegen, als die Möglichkeit der Ueberlassung der Ausübung an einen Anderen gegeben ist. (Ausnahme von § 851 Abs. 1 mit § 857 Abs. 1 C.P.O., entsprechend dem § 851 Abs. 2 C.P.O.)

Die gleiche Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die einzelnen, zur dinglichen Sicherung des Leibgedinges bestellten an sich unveräusserlichem Rechte (vgl. §§ 1059, 1092, 1093 B.G.B.).

5. Unter Berücksichtigung dieser Darlegungen im Zusammenhalte mit den Ausführungen sub I. dürfte man daher zu dem Gesamtergebnisse kommen, dass nur für den Anspruch des Leibzüchters auf Naturalverpflegung im Haushalte des

---

[1]) Vgl. hiezu Seuff. Arch. Bd. 46 Nr. 241, Bd. 38 Nr. 288, Bd. 40 Nr. 22, Bd. 41 Nr. 318, Bd. 41 Nr. 313; Rechtspr. Bd. 2 S. 355; Zeitschr. f. deutschen Civilprozess u. das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Busch-Schultzenstein-Vierhaus): 19, 465.

[2]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 26 Nr. 146. Entsprechendes gilt auch im Konkurse des Leibzüchters; vgl. § 1 K.O.

Schuldners[1]) und das persönliche Wohnrecht[2]), sowie ein höchstpersönliches Wahlrecht zwischen Wohnung und Geldleistung[3]) die Pfändung absolut ausgeschlossen ist. Die gewöhnliche Geldleistung dagegen kann stets, die fixierten Leistungen von Naturalien können insoweit gepfändet werden, als sie nicht selbst unter § 811 C. P. O. fallen, weil sie unentbehrlich sind.

Immerhin aber ist hier trotz der Zulässigkeit der Pfändung deren Zweckmässigkeit in Frage zu stellen, da stets eine faktische Schwierigkeit der Zwangsvollstreckung im Wege der Pfändung einer Leibgedingsforderung besteht wegen der durch die Ungewissheit der Dauer des Bezugsrechtes begründeten Unbestimmtheit, ob dieses Exekutionsmittel zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird.

§ 16.

Niessbrauch am Leibgedinge.

Wenn das B. G. B. in seinem § 1073 das Rechtsverhältnis beim Niessbrauche an einem Auszug (Leibgedinge, Altenteil) regelt, so will es damit nicht etwa gleichzeitig in Umkehrung des Grundsatzes des § 1069 Abs. 2 B. G. B. den Satz aufstellen, dass das Auszugsrecht als solches überhaupt in jedem Falle der Uebertragung fähig sei[4]), sondern es will lediglich diejenigen Spezialfälle behandeln, in welchen eine Uebertragung des Auszugsrechtes als des Inbegriffes der sämtlichen daraus erwachsenden Einzelansprüche zulässig[5]) und daher in Gemässheit des § 1069 Abs. 2 B. G. B. eine Niessbrauchbestellung tatsächlich möglich ist. Ist nun in solchen Fällen vom Leibgedingsberechtigten ein Niessbrauch an seinem Rechte einem Anderen eingeräumt worden, so trifft § 1073 B. G. B. die Bestimmung, dass dem Niessbraucher während der Dauer seines Rechtes die einzelnen Leistungen gebühren, welche auf Grund des Auszugsrechtes gefordert werden können. Dabei nimmt das Gesetz, entsprechend der wirtschaftlichen Auffassung und dem vermutlichen Willen der Parteien, an, dass diese Leistungen als Nutzungen, welche dem Niessbraucher als Selbstgläubiger zukommen, und nicht als einzelne, mit einem Niessbrauche

[1]) Vgl. R. G. Bd. 4 S. 144; Seuff. Arch. Bd. 41 Nr. 318.
[2]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 39 Nr. 276.
[3]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 41 Nr. 318.
[4]) So auch Thurnau-Förster Bd. I S. 458; a. M. Dernburg, bürgerl. Recht Bd. III. S. 562.
[5]) Vgl. oben § 15, I, 1.

belastete Forderungsrechte zu behandeln sind, ohne aber — wie die Motive[1]) bemerken — eine Entscheidung über die in ihrer Allgemeinheit der Wissenschaft überlassene Frage treffen zu wollen, ob das Leibgedingsrecht als ein zeitlich begrenztes einheitliches Recht oder als Mehrheit von bedingten Forderungen aufzufassen ist[2]).

Ist das Leibgedingsrecht auf dem überlassenen Grundstücke dinglich radiziert, so richtet sich die Beurteilung der Frage, inwieweit dasselbe dann mit einem Niessbrauche belastet werden kann, nach der Uebertragbarkeit der einzelnen dafür bestellten dinglichen Rechte; für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten vgl. in dieser Hinsicht im Uebergangsrechte und im künftigen Rechte §§ 1092, 1093, 1111 Abs. 2 mit 1069 Abs. 2 B.G.B.; bezüglich der im Uebergangsrechte noch zulässigen Leibgedingshypotheken (s. oben § 14, II, 1, a, cc und b.) vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 Hyp.-Ges.

§ 17.

Beendigung des Leibgedingsverhältnisses.

I.

Das durch den Leibgedingsvertrag begründete Verhältnis kann den Grund seiner Beendigung sowohl in der tatsächlichen Gegenstandslosigkeit des Vertrages als auch in rechtlich erheblichen Momenten haben. Gründe ersterer Art lassen das Rechtsverhältnis an sich bestehen, während letztere dasselbe gänzlich zum Erlöschen bringen, wobei diese wiederum teils in solche zerfallen, welche auch das Aufhören anderer Rechte bewirken, teils in solche, welche dem Leibgedinge besonders eigentümlich sind.

1. Die absoluten Erlöschungsgründe, durch welche das Rechtsverhältnis in seinem Bestande aufgelöst wird, sind im Einzelnen folgende:

a) Der Tod des Berechtigten, wenn das Leibgeding durch den Vertrag auf Lebenszeit des Berechtigten bestellt ist; findet sich im Vertrage darüber keine Bestimmung, so ergibt sich auch aus der Natur des Leibgedinges als eines höchstpersönlichen Rechtes (vgl. auch Art. 32 A.G. mit § 759 Abs. 1 B.G.B.) die notwendige Schlussfolgerung, dass dasselbe nicht auf die Erben des Leibzüchters übergehen soll. Falls das Leibgeding für mehrere Personen bedungen ist, bestimmt Art. 47 Abs. 2

[1]) Vgl. Mot. S. 543; Mugdan, Mat. Bd. III S. 303.
[2]) Darüber s. oben § 3.

A. G. ausdrücklich, dass der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten von seiner Verpflichtung nur zu dem Kopfteile des Verstorbenen frei wird, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauches oder Verbrauches unter den Berechtigten geteilt werden mussten. Eine Ausnahme hievon gibt aber Art. 47 Abs. 1 A. G., wenn die mehreren Berechtigten in dem Verhältnisse von Ehegatten[1]) zu einander stehen. Hier kann nämlich der überlebende Ehegatte das volle Leibgeding verlangen mit Ausnahme derjenigen Leistungen, welche unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

Für die Kosten der standesmässigen Beerdigung hat der Verpflichtete, wenn er nicht zugleich Erbe des weggefallenen Berechtigten ist, nur insoweit aufzukommen, als die Bezahlung derselben nicht von dem Erben zu erlangen ist (Art. 40 A. G.; vgl. auch §§ 1968, 1615 B. G. B.).

b) Das Rechtsverhältnis wird ferner auch dann endgültig beseitigt, wenn der durch Vereinbarung festgesetzte sonstige (ausser Tod!) Endtermin oder die Bedingung eingetreten ist, von deren Eintritt die Auflösung des Vertragsverhältnisses abhängig gemacht ist.

In gleicher Weise wirken eine nachträglich abgeschlossene, auf Beendigung des Leibgedinges gerichtete Vereinbarung der Beteiligten, der Erlass durch den Berechtigten, die Geltendmachung eines gesetzlich zulässigen oder vertragsmässig ausbedungenen Rücktritts-, Widerrufs- und Rückforderungsrechtes.

c) Ein weiterer Erlöschungsgrund ist dann gegeben, wenn der Leibgedingsvertrag durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt oder ausser Kraft gesetzt wird; vgl. die §§ 116 ff., 1822 Nr. 5 („Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird") B. G. B.

2. Kein Beendigungsgrund für das Leibgedingsverhältnis ist regelmässig in den folgenden Fällen anzunehmen:

a) Beim Tode des Verpflichteten; denn hier gehört die Leibgedingsschuld des Erblassers zu den Nachlassverbindlichkeiten, für welche der Erbe zu haften hat (§ 1967 B. G. B.).

b) In dem fast undenkbaren Falle des völligen Unterganges des überlassenen Grundstückes nach Abschluss des Leibgedingsvertrages[2]). Ein solcher Untergang

[1]) Im früheren Rechte war diese Frage viel umstritten; vgl. hiezu Runde, Leibzucht S. 554 ff., Hänsel, S. 172 ff., Stobbe, Bd. 5 S. 415, Mittermaier (Aufl. 1842) Bd. 2 S. 52; Seuff. Arch. Bd. 2 Nr. 29 u. Nr. 226, Bd. 20 Nr. 151, Bd. 15 Nr. 256, Bd. 23 Nr. 240, Bd. 25 Nr. 255, Bd. 34 Nr. 226, Bd. 41 Nr. 200.

[2]) A. M. Oertmann, S. 520.

kann nämlich höchstens für das Erlöschen der daran bestellten dinglichen Rechte in Betracht kommen, nicht aber für die Beendigung der persönlichen Verbindlichkeit des Verpflichteten; diese dauert vielmehr, soweit die Leistungen trotzdem noch möglich sind, unverändert fort; denn für einen völligen Untergang des Grundstückes kann der Leibzüchter nicht verantwortlich gemacht werden, da derselbe meist auf vis maior zurückzuführen sein wird.

Allerdings kann hier tatsächlich die Verbindlichkeit ihre Bedeutung dadurch verlieren, dass der Gutsübernehmer durch den Untergang völlig mittellos geworden und infolgedessen zur Erfüllung nicht mehr im Stande ist.

c) Bei freiwilliger Veräusserung[1]) (Art. 46 A.G.), es sei denn, dass eine Schuldübernahme nach den §§ 414 ff. B.G.B. stattgefunden hat; aber auch dann wird nur der ursprünglich Verpflichtete frei; vgl. oben § 11, III. — Auch die Zwangsversteigerung lässt immer noch die persönliche Haftung des Subhastaten zurück, sollten auch die dinglichen Rechte in irgend einer Weise ihr Ende finden.

d) Ebensowenig erlischt das Leibgedingsrecht in den Fällen der Art. 43 bis 45, A. G.[2]); denn einerseits wird durch die Festsetzung einer Geldrente (Art. 43, 44) für die ursprüngliche Naturalleistung der Vertrag selbst in seinem Bestande nicht berührt, sondern erfährt nur eine Umwandlung rücksichtlich seines Inhaltes; andererseits ist im Gesetze auch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass infolge des Umstandes, dass an die Stelle der ursprünglichen Ansprüche des Leibzüchters der Anspruch auf Schadensersatz tritt (Art. 45), das Vertragsverhältnis zwischen Leibzüchter und Gutsübernehmer beendet werde; vielmehr ergibt sich aus der Natur der Leibgedingsreichnisse unter Berücksichtigung der unbestimmten Lebensdauer des Berechtigten, dass ein Ersatz des Schadens jedesmal erst bei Fälligkeit der Leistungen in Betracht kommen kann und dann auch nur solange, als Leistungen überhaupt fällig werden und insoweit, als ein Schaden wirklich entstanden ist; dieser Schaden aber kann jeweils nur auf Grund eines Rechtstitels — nämlich des Leibgedingsvertrages — geltend gemacht werden, der zu diesem Zwecke — allerdings mit Veränderung seines ursprünglichen Inhaltes — fortbestehen muss[3]).

---

[1]) Ebenso Oertmann, S. 520; a. M. Böhm-Klein, S. 88 Note 1, d zu Art. 48 A. G.

[2]) Ebenso Oertmann a. a. O.; a. M. für den Fall des Art. 45: Böhm-Klein.

[3]) Die rechtskräftige Feststellung des Schadensersatzanspruches in einer Leistungsklage hat hier nur die Bedeutung, dass dadurch konstatiert wird, dass

Eine Beendigung des Rechtsverhältnisses könnte hier nur dann zur Tatsache werden, wenn nicht eine Leistung der Ersatzbeträge in wiederkehrenden Terminen, sondern eine Abfindung des Berechtigten stattfinden würde.

II.

In allen Fällen der Beendigung des aus dem Leibgedingsvertrage fliessenden Rechtsverhältnisses gewährt das Gesetz dem Leibzüchter einen Anspruch auf Ersatz gewisser Verwendungen: Nach Art. 48 A.G. hat nämlich der Verpflichtete, wenn er dem Berechtigten die Benutzung eines Teiles des Grundstückes zu gewähren hatte, die Kosten, die der Berechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmässigen, d. h. nach landwirtschaftlichen Regeln betriebenen, Wirtschaft vor dem Ende des Nutzungsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. Hatte sich aber der Uebernehmer verpflichtet, das Grundstück selbst zu bestellen, so enthält Satz 2 des Art. 48 A.G. eine der Billigkeit Rechnung tragende Bestimmung dahin, dass solchenfalls die von ihm geleisteten Bestellungsarbeiten ausser Ansatz bleiben.

Diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf den Fall, dass der Leibgedingsvertrag allein, nicht auch gleichzeitig den mit diesem in Verbindung stehende Gutsüberlassungsvertrag sein Ende erreicht hat; denn für den letzteren Fall ist die Landesgesetzgebung (vgl. Art. 96 E.G. z. B.G.B.) nicht berechtigt, über die Folgen der Aufhebung für die Ersatzpflicht wegen der Früchte Vorschriften zu erlassen.

---

für den Berechtigten der Anspruch begründet ist, fortab an Stelle der Naturalleistungen jeweils an den Fälligkeitsterminen Schadensersatz auf Grund des Vertrages zu verlangen, und dass so ein Vollstreckungstitel geschaffen wird, mit dessen Hilfe die einzelnen Schadensersatzleistungen zwangsweise beigetrieben werden können.